

Autobahndirektion Nordbayern

BAB A 7 Fulda – Würzburg / Abschnitt Nr. 260 / Station 0,635 bis 1,415

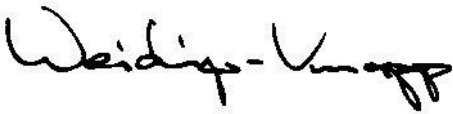
BAB A7 Fulda –Würzburg
Abschnitt: AS Würzburg/Estenfeld – AK Biebelried
Erneuerung der Talbrücke Kürnach BW 660a
Bau-km 660+020 bis Bau-km 660+800

PROJIS-Nr.:

Feststellungsentwurf

Unterlage 19.1.3

Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)

Aufgestellt:	AUTOBAHNDIREKTION NORDBAYERN 
Nürnberg, den 30. September 2015	Michaela Weidinger-Knapp, Bauoberrätin, SGL 14

Bearbeitung

Planungsbüro Glanz

Am Wacholderrain 23
97618 Leutershausen

Leutershausen, im September 2015

Dipl. Ing. Miriam Glanz, Landschaftsarchitektin
Julian Metz
Bettina Dömling

Inhaltsverzeichnis

Seite

1	Einleitung	1
2	Wirkungen des Vorhabens	2
3	Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität	3
3.1	Maßnahmen zur Vermeidung	3
3.2	Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)	4
4	Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten	5
4.1	Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	5
4.1.1	Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	5
4.1.2	Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie	5
4.1.2.1	Fledermäuse	6
4.1.2.2	Sonstige Säugetiere	29
4.1.2.3	Reptilien	32
4.2	Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie	34
4.2.1	Vogelarten, die im Wirkraum vorkommen, aber gegenüber dem Ausbaivorhaben keine Wirkungsempfindlichkeit aufweisen	34
4.2.2	saP-relevante Vogelarten im Wirkraum	36
5	Zusammenfassende Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens nach § 45 Abs. 7 BNatSchG	62
5.1	Keine Alternative aus artenschutzrechtlicher Sicht	62
5.2	Wahrung des Erhaltungszustandes	63
6	Gutachterliches Fazit	63
7	Literaturverzeichnis	64
8	Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums	65
A	Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie	67
B	Vögel	70

1 Einleitung

In der vorliegenden speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) werden:

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie) sowie der „Verantwortungsarten“ nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG, die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt. (*Hinweis zu den „Verantwortungsarten“: Diese Regelung wird erst mit Erlass einer neuen Bundesartenschutzverordnung durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit mit Zustimmung des Bundesrates wirksam, da die Arten erst in einer Neufassung bestimmt werden müssen. Wann diese vorgelegt werden wird, ist derzeit nicht bekannt*)
- die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft. Die nicht-naturschutzfachlichen Ausnahmevoraussetzungen sind im allgemeinen Erläuterungsbericht, Unterlage 1 dargestellt.

Als Datengrundlagen wurden herangezogen:

- Angaben über ausgewertete vorhandene Untersuchungen (vgl. Unterlage 19.1.1, Kap. 3.4), v.a. Artenschutzkartierung (Stand 11/2014, neuere Erkenntnisse liegen nach Angaben der Naturschutzbehörden nicht vor) und Arten- und Biotopschutzprogramm des Landkreises Würzburg (1999)
- Fachliteratur mit Verbreitungskarten (vgl. Literaturverzeichnis)
- Aussagen der Höheren Naturschutzbehörde (Regierung von Unterfranken) zu Nachweisen oder potenziellen Vorkommen von Arten.
- Eigene Erhebungen zu Fledermäusen, Haselmaus, Zauneidechse und Brutvögeln

Im einzelnen wurden folgende Untersuchungen durchgeführt:

- Erfassung der Fledermäuse durch den Einsatz von Horchboxen ("batcorder", automatische Ultraschall-Aufnahmegeräte) an zwei Standorten am 17.08.2014 und 30.04.2015 sowie ergänzend durch Sichtbeobachtung und den Einsatz eines Ultraschall-Handdetektors für die abendlichen/nächtlichen Begehungen entlang des Transekts im Untersuchungsgebiet.
- Am 05. und 06.02.2015 wurden die Widerlager auf mögliche Fledermausquartiere überprüft. Es fanden sich bei diesen Kontrollen keinerlei Hinweise auf Winterquartiere von Fledermäusen. Die Brückenpfeiler der Kürnachbrücke sind massiv und bieten daher keine Quartiermöglichkeiten. Die Stahlkonstruktion der Brücke bietet ebenfalls keine geeigneten Hangplätze für Fledermäuse.
- Vor Laubaustrieb wurden im Winter 2015 Baumhöhlen und andere geeignete Strukturen, wie Risse, Spalten, abstehende Rinde, an Bäumen im Untersuchungsgebiet kartiert. Außerdem wurden vorhandenen Nistkästen im Untersuchungsgebiet aufgenommen.
- Zur Erfassung der Haselmaus wurden Fraßspuren und ggf. vorhandenen Kobel in den Laubwäldern bzw. älteren Straßenbegleitgehölzen, die in direktem räumlichen Zusammenhang zu den Wäldern stehen gesucht. Diese Erfassung erfolgte im Dezember 2014. Bei den genannten Kontrollen wurden keine Haselmäuse oder Spuren (Schlafnester, charakteristische Nusschalen o.ä.) gefunden.
- Brutvögel: Der Vogelbestand des Untersuchungsgebietes wurde durch fünf morgendliche Begehungen am 25.02., 30.04., 12.05., 20.05. und 28.06.2015 und eine abendliche am 25.02.2015 (Schwerpunkt Eulen, Einsatz von Klangattrappen) gezielt erhoben. Die Erfassung erfolgte durch Verhören revieranzeigender Männchen und Sichtbeobachtungen. Vor Laubaustrieb erfolgte 2015 eine Kartierung von Großvogelnestern/-horsten.
- Eine gezielte Suche nach Zauneidechsen erfolgte am 17.08. und 14.09.2014 sowie 30.04. und 20.05.2015 entlang eines Transektes. An geeigneten Stellen des Eingriffsbereichs wurden am ersten Termin auch künstliche Verstecke (Dachziegel) ausgelegt und an den nachfolgenden Terminen kontrolliert. Im Südosten des Gebietes auf einem großen geteerten Feldweg wurde ein Zauneidechsen-Männchen am Rand des Untersuchungsgebietes festgestellt.

Methodisches Vorgehen und Begriffsabgrenzungen der nachfolgend Untersuchung stützen sich auf die mit Schreiben der Obersten Baubehörde vom 19. Januar 2015 Az.: IIZ7-4022.2-001/05 eingeführten „Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)“ mit Stand 01/2015.

2 Wirkungen des Vorhabens

Der Ersatzneubau der ca. 350 m langen Kürnachbrücke erfolgt in Lage und Höhe im Bestand.

Mit dem Ersatzneubau sind folgende dauerhaften Eingriffe verbunden:

- Verbreiterung der derzeit 23,00 m breiten Brücke auf 29,00 m mit zukünftig getrennten Überbauten (beidseits je 3,00 m). Die Breite ist bereits für einen späteren sechsstreifigen Ausbau vorgesehen, die Fahrbahnmarkierung erfolgt jedoch als vierstreifige Autobahn.
- Errichtung neuer, breiterer Widerlager und neuer Pfeiler an überwiegend neuen Standorten (mit Rückbau der alten Pfeiler)
- Geringfügige Verlegung des öffentlichen Feld- und Waldweges am nördlichen Widerlager wg. der geänderten Pfeilerstellung.
- Herstellung eines Absetzbeckens mit Rückhaltebecken (ASB/RHB) unmittelbar westlich der Kürnachbrücke zur Sanierung der Bauwerksentwässerung
- Neue Erschließungswege zwischen den Brückenpfeilern, um die Pfeiler für die erforderlichen Inspektionen, beispielsweise mit einem Hubsteiger, zu erreichen.

Für bauzeitlich notwendige Verkehrsführungen im Baustellenbereich ist außerdem eine Verbreiterung der Richtungsfahrbahnen (RiFa) jeweils kurz vor der Kürnachbrücke mit einer Verbreiterung beider RiFa um je 50 cm (auf insgesamt 12,00 m Breite).

Für eine bauzeitlich notwendige Verlagerung des Autobahnverkehrs wird auf der Ostseite der bestehenden Brücke einer der beiden endgültigen Brückenüberbauten als Ersatzneubau in Behelfslage mit einer Breite von 18,475 m (Fahrbahnbreite 14,50 m) m errichtet.

Diese wird nach Fertigstellung des zweiten Überbaus in die endgültige Lage verschoben.

Zu den bauzeitlichen Eingriffen gehören neben den Flächen für Baustelleneinrichtung und Lagerflächen vor allem die Baustellenzufahrten für Baustellenverkehr über das vorhandene Straßen- und Wegenetz.

Der unter dem Bauwerk verlaufende Radweg zum Wachtelberg wird zeitweise verlegt, um längere Sperrungen zu vermeiden.

Für die Dauer von ca. 2 Jahren muss die Kürnach auf einer Länge von max. 50 m mit einem Durchmesser DN 1600 verrohrt werden, um die Verschmutzung des Fließgewässers durch die Brückenabbruch- und Brückenbauarbeiten zu vermeiden.

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren ausgeführt, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der streng und europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können.

Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

- Flächenumwandlung (Überbauung und Versiegelung, vorübergehende Inanspruchnahme)
- Benachbarungs-/ Immissionswirkungen (Lärm und Erschütterung, Schadstoffimmissionen)

Anlagenbedingte Wirkprozesse

- Zusätzliche Flächenumwandlung (dauerhafte Inanspruchnahme, Reliefveränderungen und Überbauung)
- Verstärkung bestehender Zerschneidungs- und Trenneffekte (Lebensräume Fauna, Geländeklima)

Betriebsbedingte Wirkprozesse

- Mögliche Verstärkung von Benachbarungs-/ Immissionswirkungen
- Verstärkung bestehender Zerschneidungs- und Trenneffekte

3 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

3.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Folgende **allgemeine Vorkehrungen und Maßnahmen zur Vermeidung** aus der Eingriffsregelung heraus tragen auch dazu bei, Gefährdungen von Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und von Vogelarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

- **1.1 V: Jahreszeitliche Beschränkung von Baum- und Gehölzfällungen** (§ 39 Abs. 5, Satz 1, Nr. 2 BNatSchG): Baum- und Gehölzfällungen finden zum Schutz von in Gehölzen brütenden Vögeln zwischen Oktober und Februar, außerhalb der Brutzeit von Vögeln statt.
- **2.1 V: Biotopschutzzäune:** Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen empfindlicher Biotope im Nahbereich des Eingriffsbereichs werden bei den Biotopstrukturen, v.a. den Hecken und Gehölzstrukturen entlang der Verkehrswege angrenzend zum Baufeld und zu den Baustraßen Schutzzäune errichtet. Die entsprechenden Bereiche sind im landschaftspflegerischen Maßnahmenplan (Unterlage 9.1) dargestellt. Ziel ist der Schutz empfindlicher Flächen im unmittelbaren Baustellenbereich vor Befahren, Bodenverdichtung, Schadstoffeintrag, Vegetationszerstörung, Ablagerung von Baumaterial etc. während des Baubetriebs. Eine besonders schonende Baudurchführung mit der Anlage von Schutzzäunen ist bei den zu erhaltenden Gehölzbeständen erforderlich.
- **2.2 V: Tabuflächen:** Weiterhin werden besonders empfindliche Biotopflächen als Tabuflächen ausgewiesen und bei Bedarf gem. DIN 18920 und RAS LG 4 (die Ausführung des Zaunes erfolgt nach örtlichen Gegebenheiten im Rahmen der Ausführung) geschützt. Die entsprechenden Bereiche sind im landschaftspflegerischen Maßnahmenplan (Unterlage 9.1) dargestellt. Ziel ist der Schutz empfindlicher Flächen im unmittelbaren Baustellenbereich vor Befahren, Bodenverdichtung, Schadstoffeintrag, Vegetationszerstörung, Ablagerung von Baumaterial etc. während des Baubetriebs. Eine besonders schonende Baudurchführung mit der Anlage von Schutzzäunen ist bei den zu erhaltenden Gehölzbeständen erforderlich.
- **2.3 V: Die erforderlichen Flächen für Baustelleneinrichtungen,** Baulager und Baustraßen werden nach Möglichkeit auf intensiv genutzten landwirtschaftlichen Flächen ausgewiesen.
- **2.4 V:** Als **Baustraßen** während der Bauzeit werden soweit möglich bestehende Straßen, Wirtschaftswege und sonstige asphaltbefestigte Flächen benutzt. Nach Beendigung der Bauarbeiten werden die zusätzlich angelegten Baustraßen wieder entsiegelt und auf die ursprüngliche Breite **rückgebaut**.
- **2.5 V:** Während der ca. 2 jährigen Bauzeit ist eine **Verrohrung** der Kürnach auf einer Länge von max. 50 m mit einem Durchmesser DN 1600 notwendig, um die Verschmutzung des Fließgewässers durch die Brückenabbruch- und Brückenbauarbeiten zu vermeiden. Der **Rückbau** der Verrohrung erfolgt einschl. Renaturierung der anschließenden Gehölze und Hochstaudenfluren (Entsiegelung, Rückbau, Ansaat beanspruchter Uferbereiche mit einer geeigneten Ufermischung).
- Das Oberflächenwasser wird derzeit breitflächig über Bankette, Böschungen und Mulden abgeleitet. Im Zuge des Ersatzneubaus der Kürnachbrücke wird ein Absetzbecken mit Rückhaltebecken errichtet, das das Brückenwasser und das von den anschließenden Böschungen abfließende Oberflächenwasser aufnimmt und gedrosselt und gereinigt über einen neu anzulegenden Graben an den Landleitenbach weitergibt. Bei der Standortwahl wurde in Abhängigkeit von den technischen Erfordernissen versucht, das Becken soweit als möglich unter bzw. in den bereits vorbelasteten Randbereichen der Brücke zu errichten.
- Zur Vermeidung von Eingriffen in benachbarte Gehölzbestände und zur Begrenzung des baulichen Eingriffs auf das absolut notwendige Minimum, kommt nur ein Ersatzneubau der Talbrücke in gleicher Achslage und nahezu unveränderter Höhenlage an bestehender Stelle in Betracht.
- Da die Kürnachbrücke einen durchgehenden Überbau aufweist, ist die Errichtung einer Behelfsbrücke während der Bauzeit neben der bestehenden bzw. neu zu errichtenden Brücke zur Aufrechterhaltung der Verkehrsführung erforderlich.

Bezüglich dieser bauzeitlich erforderlichen Behelfsbrücke wurden geprüft, ob das provisorische Brückenbauwerk auf der Ostseite oder der Westseite der bestehenden Brücke zu liegen kommt.

Die neue Talbrücke wird in zwei Teilbauwerken hergestellt. Dabei wird das erste Teilbauwerk Fahrtrichtung Fulda nördlich der bestehenden Talbrücke erstellt und später im Querverschub in die Endlage gebracht. Die Erstellung des ersten Teilbauwerkes ist aufgrund der Gegebenheiten auf der Seite „Kürnach“ sinnvoller, da:

- auf der anderen Seite das Gewerbegebiet sehr dicht am Bauwerk liegt und größere Geländehöhendifferenzen vorliegen,
- auf der anderen Seite mehr Biotope kartiert sind.

Im Rahmen der Vorplanung wurden mehrere Varianten untersucht, die sich allerdings nur hinsichtlich Stützweite und Überbauquerschnitt unterschieden.

Bei der Prognose der Schädigungs- oder Störungsverbote finden diese allgemeinen Vorkehrungen Berücksichtigung, ohne jeweils artbezogen gesondert genannt zu werden.

Außerdem werden **folgende besondere Vorkehrungen** zur Vermeidung vorgesehen:

- **1.2 V: Abtrag fledermausrelevanter Bäume:** Zur Vermeidung einer Verletzung oder Tötung von Fledermäusen werden potenzielle Habitatbäume zwischen Mitte September und Mitte Oktober abschnittsweise abgetragen, die Stammstücke werden abgeseilt. Alternativ können die Bäume auch durch geeignetes Gerät fixiert und nach dem Abschneiden vorsichtig abgelegt werden. Die Fällmaßnahmen werden durch eine fledermauskundige Person begleitet, die die Stämme auf Fledermausvorkommen hin untersucht und eventuell vorhandene Tiere in Gewahrsam nimmt und in ein Ersatzquartier verbringt.

Mit dieser Vorgehensweise wird vermieden, dass es in Zusammenhang mit den notwendigen Roudungsarbeiten zu populationsrelevanten Tierverlusten bei den Fledermäusen kommen kann.

- **1.3 V: Vorgaben zum Schutz des Feldhamsters:** Ca. Anfang bis Mitte August 2016 (bei einem Baubeginn ab Frühjahr 2017) wird mit einer Begehung überprüft, ob Feldhamster im Bereich des Baufeldes vorkommen. Sollten Feldhamsterbauten nachgewiesen werden, so muss – bei einem Baubeginn vor Mitte April 2017 - zur Vermeidung einer Verletzung oder Tötung von Feldhamstern eine Schwarzbrache ab Mitte August eingehalten werden, damit möglicherweise auf der betroffenen Fläche vorkommende Feldhamster vergrämt werden und noch ausreichend Zeit haben, einen Winterbau und entsprechende Nahrungsvorräte anzulegen.

Bei einem späteren Baubeginn (nach Mitte April) wird ab Mitte April (Ende des Winterschlafs) bis zum Baubeginn eine Schwarzbrache auf den betroffenen Ackerflächen eingehalten, um Feldhamster nach Ende des Winterschlafs von der betroffenen Fläche zu vergrämen. Die Flächen sind ab Mitte April im vierwöchigen Turnus zu grubbern, um die Entwicklung einer Vegetationsbedeckung zu vermeiden.

Mit dieser Vorgehensweise wird vermieden, dass es in Zusammenhang mit den notwendigen Oberbodenarbeiten sowie der Baufeldfreimachung zu populationsrelevanten Tierverlusten bei den Feldhamstern kommen kann.

- ~~**1.4 V: Anbringen von Netzen an den Brutgelegenheiten der Bestandsbrücke:**
Anbringen von Netzen an den Brutgelegenheiten der Bestandsbrücke vor Beginn der Brutzeit im Jahr des Brückenabbruchs, um das Brüten von Wanderfalken, Turmfalke, Tauben und Rabenvögeln zu verhindern. Abräumen des vorhandenen Falkenkastens und vorhandener alter Rabenvogelnester rechtzeitig vor Beginn der Brutzeit im Jahr des Brückenabbruchs.~~
- **3.1 V: Ersatzbrutplatzangebot für den Wanderfalken:** Nach Abschluss der Baumaßnahme wird wieder ein Wanderfalkenkasten an der Kürnachbrücke installiert.
- **3.2 V: Ersatzbrutplatzangebot für die Dohlen:** Nach Abschluss der Baumaßnahme wird wieder eine vergleichbare Stückzahl (ca. 20 Stück) Dohlenkästen an der Kürnachbrücke angebracht.

Bei der Prognose der Schädigungs- oder Störungsverbote werden diese besonderen Vorkehrungen artbezogen gesondert genannt.

3.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)

Es sind **keine Maßnahmen** zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) notwendig.

4 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

Die der Bearbeitung zugrunde liegenden Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums im Untersuchungsgebiet (UG) wurden mit der Höheren Naturschutzbehörde abgestimmt.

4.1 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

4.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs.1, Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgendes Verbot:

Schädigungsverbot (s. Nr. 2 der Formblätter): **Beschädigen oder Zerstören von Standorten wild lebender Pflanzen oder damit im Zusammenhang stehendes vermeidbares Beschädigen oder Zerstören von Exemplaren wild lebender Pflanzen bzw. ihrer Entwicklungsformen.**
Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion des von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Standortes im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-RL sind für das Untersuchungsgebiet nicht nachgewiesen. Vorkommen sind auf Grund der Biotopausstattung auszuschließen.

4.1.2 Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL ergeben sich aus § 44 Abs.1, Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot von Lebensstätten (s. Nr. 2.1 der Formblätter): **Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.**
Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot (s. Nr. 2.2 der Formblätter): **Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.**
Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Tötungs- und Verletzungsverbot (s. Nr. 2.3 der Formblätter): **Der Fang, die Verletzung oder Tötung von Tieren, die Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen. Umfasst ist auch die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr, wenn sich durch das Vorhaben das Kollisionsrisiko für die jeweiligen Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen *signifikant* erhöht.**

An der bestehenden, vielbefahrenen BAB A 7 gehört für die lokalen Populationen das Kollisionsrisiko zum allgemeinen Lebensrisiko, das durch das Vorhaben des Ersatzneubaus nicht signifikant erhöht wird. Das Vorhaben löst in Bezug auf diesen Aspekt des Tötungsverbotest keinen Verbotstatbestand aus.

4.1.2.1 Fledermäuse

Tab. 1: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum nachgewiesenen oder potentiell vorkommenden Fledermausarten:

V	L	E	NW	PO	Fledermaus-Art		RLD	RLB	EHZ
			X		Abendsegler	Nyctalus noctula	V	3	U1
				X	Bechsteinfledermaus	Myotis bechsteinii	2	3	U1
			X		Braunes Langohr	Plecotus auritus	V	-	FV
				X	Breitflügelfledermaus	Eptesicus serotinus	G	3	FV
			X		Fransenfledermaus	Myotis nattereri	-	3	FV
			X		Graues Langohr	Plecotus austriacus	2	3	U1
			X		Große Bartfledermaus	Myotis brandtii	V	2	U1
			X		Großes Mausohr	Myotis myotis	V	V	FV
			X	X	Kleine Bartfledermaus	Myotis mystacinus	V	-	U1
			X		Mopsfledermaus	Barbastella barbastellus	2	2	U1
			X		Mückenfledermaus	Pipistrellus pygmaeus	D	D	XX
			X		Nordfledermaus	Eptesicus nilsoni	2	D	U1
			X		Rauhautfledermaus	Pipistrellus nathusii	-	3	FV
				X	Wasserfledermaus	Myotis daubentoni	-	-	FV
				X	Zweifarbflödermaus	Vespertilio discolor	D	2	XX
			X		Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus	-	-	FV

RL D Rote Liste Deutschland und

RL BY Rote Liste Bayern

- 0 ausgestorben oder verschollen
- 1 vom Aussterben bedroht
- 2 stark gefährdet
- 3 gefährdet
- G Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
- R extrem seltene Art mit geographischer Restriktion
- V Arten der Vorwarnliste
- D Daten defizitär

EHZ Erhaltungszustand

- KBR = kontinentale biogeographische Region
- FV günstig (favourable)
- U1 ungünstig - unzureichend (unfavourable – inadequate)
- U2 ungünstig – schlecht (unfavourable – bad)
- XX unbekannt

Abendsegler (*Nyctalus noctula*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

1 GrundinformationenRote-Liste Status Deutschland: V Bayern: 3 Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich**Erhaltungszustand** der Art auf Ebene der **kontinentalen Biogeographischen Region** günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht unbekannt

Die Tiere nutzen in Bayern sowohl im Winter- als auch im Sommerhalbjahr i.d.R. Baumhöhlen, Nistkästen sowie Spalten an Gebäuden als Quartiere. Wochenstuben sind in Bayern selten, Bayern stellt jedoch ein bedeutendes Überwinterungsquartier für Abendsegler aus dem nördlichen Mitteleuropa dar. Jagdhabitats sind insbesondere freie Lufträume über großen, langsam fließenden oder stehenden Gewässern, Waldränder, Parks, Wiesen oder Äcker. Sowohl die Streckenflüge als auch die Jagdflüge erfolgen in großer Höhe über den Baumkronen und sind nur in geringem Maße strukturgebunden.

Lokale Population:

Die Fledermauserhebungen liefern Hinweise auf ein mögliches Vorkommen des Großen Abendseglers. Eine Wochenstube bzw. die Kolonie im Zwischen-, Sommer- oder Winterquartier wird als lokale Population (lokale Ansiedlung) betrachtet; im UG bzw. dessen Umfeld ist das Vorkommen einer Wochenstube nicht bekannt. Sommer- und Winterquartiere sind im UG möglich. Die strukturreichen Gebiete im UG, v.a. in den Tälern, bieten dem Abendsegler Nahrungshabitats. Das nahe Umfeld der BAB A 7 ist entsprechend vorbelastet und hat eine unzureichende Habitatqualität.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit: hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)**2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG**

Bei der Kartierung wurden am Rande des Baufelds einzelne Bäume mit größeren Höhlen festgestellt. Für die Population steht auch in Zukunft ein ausreichendes Quartierangebot zur Verfügung. Das Vorhaben des Ersatzneubaus der Kürnachbrücke wirkt sich auf das Jagdhabitat der Art nur unwesentlich aus.

Eine Rodung von Bäumen mit während des Winterschlafs besetzten Höhlen kann eine erhebliche Beeinträchtigung der lokalen Population bedeuten.

 Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

1.2 V: Abtrag fledermausrelevanter Bäume zwischen Mitte September und Mitte Oktober zur Vermeidung von populationsrelevanten Tierverlusten.

 CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Die ökologische Funktion der vom Bauvorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird unter Berücksichtigung der konfliktvermeidenden Maßnahmen im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt.

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

Abendsegler (*Nyctalus noctula*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Die Störung der lokalen Population geht nicht über die bestehende Trennwirkung hinaus. Die Art wird die BAB A 7 auch nach dem Ersatzneubau der Kürnachbrücke im Überflug queren können

Sonstige Störungen, v.a. durch Rodungsarbeiten, durch teilweise vorübergehenden Verlust von Straßenbegleitgrün zur Autobahn, durch bau- und betriebsbedingte Verlärmung sowie visuelle Effekte verschlechtern den Erhaltungszustand der lokalen Population nicht.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Die Störungen führen nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population.

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

An der bestehenden, vielbefahrenen BAB A 7 gehört für die lokalen Populationen das Kollisionsrisiko zum allgemeinen Lebensrisiko, das durch den Ersatzneubau der Kürnachbrücke nicht signifikant erhöht wird.

Eine Rodung von Bäumen mit während des Winterschlafs besetzten Höhlen kann eine Tötung von einzelnen Individuen zur Folge haben.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

1.2 V: Abtrag fledermausrelevanter Bäume zwischen Mitte September und Mitte Oktober zur Vermeidung von populationsrelevanten Tierverlusten.

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: 2 Bayern: 3 Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der **kontinentalen Biogeographischen Region**

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht unbekannt

Die Bechsteinfledermaus als typische „Waldfledermaus“ ist im Sommer nur selten außerhalb von Wäldern anzutreffen. Bevorzugt werden Laubwälder mit Alt- und Totholz (Baumhöhlenangebot als Wochenstubenquartiere). Die Winterquartiere sucht die Bechsteinfledermaus in unterirdischen Höhlen, Stollen oder Kellern.

Lokale Population:

Von der Bechsteinfledermaus gibt es Nachweise aus verschiedenen Laubwäldern im Landkreis Würzburg, v.a. aus den weiter nördlich liegenden Waldgebieten, nicht jedoch aus dem Untersuchungsraum. Ein Vorkommen im Nahbereich des Bauvorhabens ist dennoch nicht auszuschließen. Eine Fortpflanzungsgemeinschaft mit mehreren Wochenstubenquartieren wird als lokale Population betrachtet; im UG bzw. dessen Umfeld ist das Vorkommen von Wochenstuben möglich. Eine Bejagung von Waldflächen und Waldrändern einschließlich fahrbahnnahe Randstrukturen ist ebenfalls nicht auszuschließen.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Bei der Kartierung wurden am Rande des Baufelds einzelne Bäume mit größeren Höhlen festgestellt. Für die Population steht auch in Zukunft ein ausreichendes Quartierangebot zur Verfügung. Das Vorhaben des Ersatzneubaus der Kürnachbrücke wirkt sich auf das Jagdhabitat der Art nur unwesentlich aus.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

1.2 V: Abtrag fledermausrelevanter Bäume zwischen Mitte September und Mitte Oktober zur Vermeidung von populationsrelevanten Tierverlusten.

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Die ökologische Funktion der vom Bauvorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt.

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Die Störung der lokalen Population geht nicht über die bestehende Trennwirkung hinaus. Die Art wird die BAB A 7 auch nach dem Ersatzneubau der Kürnachbrücke im Überflug queren können.

Sonstige Störungen, v.a. durch teilweise vorübergehenden Verlust von Straßenbegleitgrün, durch bau- und betriebsbedingte Verlärmung sowie visuelle Effekte verschlechtern den Erhaltungszustand der lokalen Population nicht.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Die Störungen führen nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population.

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

An der bestehenden, vielbefahrenen BAB A 7 gehört für die lokalen Populationen das Kollisionsrisiko zum allgemeinen Lebensrisiko, das durch den Ersatzneubau der Kürnachbrücke nicht signifikant erhöht wird.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

1.2 V: Abtrag fledermausrelevanter Bäume zwischen Mitte September und Mitte Oktober zur Vermeidung von populationsrelevanten Tierverlusten

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Braunes Langohr (*Plecotus auritus*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: V Bayern: - Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der **kontinentalen Biogeographischen Region**

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht unbekannt

Das Braune Langohr besiedelt als Wochenstuben sowie Sommerquartiere vorwiegend Nistkästen, gelegentlich auch Baumhöhlen. Daneben sind Dachböden in Gebäuden (Kirchen, Burgen, Schlösser, Wohngebäude mit Nebengebäude), vor allem mit Zapfenlöchern, Balkenkehlen und Spalten hinter Dachsparren als Quartiere geeignet. Als Winterquartiere präferieren Braune Langohren unterirdische Quartiere für den Winterschlaf. Dabei handelt es sich überwiegend um Keller, seltener um Höhlen. Zur Jagd nutzt die Art das Umfeld von dörflichen und städtischen Siedlungen mit Gehölzstrukturen.

Lokale Population:

Einige Rufaufnahmen im Zuge der Fledermauserhebungen deuten auf die Artengruppe Braunes/Graues Langohr, ein Vorkommen im weiteren Untersuchungsraum ist wahrscheinlich.

Die Fortpflanzungsgemeinschaft mit Wochenstubenquartieren in Siedlungsbereichen der Mainfränkischen Platten wird als lokale Population betrachtet; im UG bzw. dessen Umfeld ist das Vorkommen von Wochenstuben möglich. Vorkommen von Sommerquartieren in Baumhöhlen oder Nistkästen sowie in Dachböden und Nebengebäuden von Siedlungen sind nicht auszuschließen. Eine Nutzung des Kürnachts als Jagdgebiet ist zu erwarten. Auch eine Bejagung von fahrbahnnahe Randstrukturen ist ebensowenig auszuschließen.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Bei der Kartierung wurden am Rande des Baufelds einzelne Bäume mit größeren Höhlen festgestellt. Für die Population steht auch in Zukunft ein ausreichendes Quartierangebot zur Verfügung. Das Vorhaben des Ersatzneubaus der Kürnachbrücke wirkt sich auf das Jagdhabitat der Art nur unwesentlich aus.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Die ökologische Funktion der vom Bauvorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt.

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

Braunes Langohr (*Plecotus auritus*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Die Störung der lokalen Population geht nicht über die bestehende Trennwirkung hinaus. Die Art wird die BAB A 7 auch nach dem Ersatzneubau der Kürnachbrücke im Überflug queren können.

Sonstige Störungen, v.a. durch teilweise vorübergehenden Verlust von Straßenbegleitgrün, durch bau- und betriebsbedingte Verlärmung sowie visuelle Effekte verschlechtern den Erhaltungszustand der lokalen Population nicht.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Die Störungen führen nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population.

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

An der bestehenden, vielbefahrenen BAB A 7 gehört für die lokalen Populationen das Kollisionsrisiko zum allgemeinen Lebensrisiko, das durch den Ersatzneubau der Kürnachbrücke nicht signifikant erhöht wird.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Breitflügelvedermaus (*Eptesicus serotinus*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: G **Bayern:** 3 **Art im UG:** nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der **kontinentalen Biogeographischen Region**

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht unbekannt

Die Breitflügelvedermaus gilt als Fledermausart, die überwiegend die Tieflagen und hier gehölzreiche, parkartige Landschaften mit hohem Grünlandanteil einschließlich baumreicher Siedlungsgebiete bewohnt. Die Wochenstuben wie auch die überwiegenden Sommerquartiere der Breitflügelvedermaus liegen in spaltartigen Quartieren an Gebäuden (Dachbereiche). Baumhöhlen und Rindenspalten können jedoch als Tagesquartiere genutzt werden. Bisher festgestellte Winterquartiere liegen - bis auf wenige Ausnahmen - in unterirdischen Quartieren. Bejagt wird das Umfeld der Siedlungen (Wiesen, Gehölze, Fließgewässer), in denen die Quartiere liegen.

Lokale Population:

Eine Fortpflanzungsgemeinschaft mit mehreren Wochenstubenquartieren wird als lokale Population (lokale Ansiedlung) definiert: Im UG sowie dessen Umgebung sind Vorkommen lt. ASK oder ABSP nicht bekannt, potenziell ist ein Vorkommen möglich. Als Nahrungs- und Jagdhabitat ist das Kürnachtal und die anschließenden Gehölzbereiche geeignet.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Bei der Kartierung wurden am Rande des Baufelds einzelne Bäume mit größeren Höhlen festgestellt. Für die Population steht auch in Zukunft ein ausreichendes Quartierangebot zur Verfügung. Das Vorhaben des Ersatzneubaus der Kürnachbrücke wirkt sich auf das Jagdhabitat der Art nur unwesentlich aus.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Die ökologische Funktion der vom Bauvorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt.

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Die Störung der lokalen Population geht nicht über die bestehende Trennwirkung hinaus. Die Art wird die BAB A 7 auch nach dem Ersatzneubau der Kürnachbrücke im Überflug queren können.

Sonstige Störungen, v.a. durch teilweise vorübergehenden Verlust von Straßenbegleitgrün, durch bau- und betriebsbedingte Verlärmung sowie visuelle Effekte verschlechtern den Erhaltungszustand der lokalen Population nicht.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Die Störungen führen nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population.

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

An der bestehenden, vielbefahrenen BAB A 7 gehört für die lokalen Populationen das Kollisionsrisiko zum allgemeinen Lebensrisiko, das durch den Ersatzneubau der Kürnachbrücke nicht signifikant erhöht wird.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: - Bayern: 3 Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der **kontinentalen Biogeographischen Region**

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht unbekannt

Die Lebensräume der Fransenfledermaus liegen sowohl im Wald als auch in besiedelten und landwirtschaftlichen Gebieten. In Bayern sind keine natürlichen Wochenstuben (Baumhöhlen) sicher belegt, die Mehrheit der Wochenstubenquartiere finden sich in Nistkästen oder in Mauerspalt von Gebäuden. Baumhöhlen werden als Sommerquartiere genutzt. Als Winterquartiere werden Keller und Höhlen aufgesucht.

Lokale Population:

Einige Rufaufnahmen im Zuge der Fledermauserhebungen deuten auf ein Vorkommen der Fransenfledermaus hin. Die Fortpflanzungsgemeinschaft mit mehreren Wochenstubenquartieren wird als lokale Population betrachtet; im UG bzw. dessen Umfeld ist das Vorkommen von Wochenstuben möglich. Eine Bejagung des Untersuchungsgebiets mit seinen Bachtälern und Gehölzstrukturen einschließlich fahrbahnnahe Randstrukturen und das Vorkommen von Sommerquartieren in Baumhöhlen im UG sind möglich.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Bei der Kartierung wurden am Rande des Baufelds einzelne Bäume mit größeren Höhlen festgestellt. Für die Population steht auch in Zukunft ein ausreichendes Quartierangebot zur Verfügung. Das Vorhaben des Ersatzneubaus der Kürnachbrücke wirkt sich auf das Jagdhabitat der Art nur unwesentlich aus.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Die ökologische Funktion der vom Bauvorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt.

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Die Störung der lokalen Population geht nicht über die bestehende Trennwirkung hinaus. Die Art wird die BAB A 7 auch nach dem Ersatzneubau der Kürnachbrücke im Überflug queren können.

Sonstige Störungen, v.a. durch teilweise vorübergehenden Verlust von Straßenbegleitgrün, durch bau- und betriebsbedingte Verlärmung sowie visuelle Effekte verschlechtern den Erhaltungszustand der lokalen Population nicht.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Die Störungen führen nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population.

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

An der bestehenden, vielbefahrenen BAB A 7 gehört für die lokalen Populationen das Kollisionsrisiko zum allgemeinen Lebensrisiko, das durch den Ersatzneubau der Kürnachbrücke nicht signifikant erhöht wird.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Graues Langohr (*Plecotus austriacus*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: 2 Bayern: 3 Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht unbekannt

Die Hauptlebensräume des Grauen Langohrs als typische Dorffledermaus sind mit Wochenstuben, Winter- und Sommerquartieren in Siedlungsbereichen zu finden. Die Wochenstubenquartiere wurden bisher ausschließlich an Gebäuden nachgewiesen. Gejagt wird vorwiegend in Siedlungs- und Ortsrandbereichen. Wald im Umfeld von Sommerquartieren kann von einzelnen Tieren als Jagdhabitat genutzt werden. Die Winterverbreitung bei der wenig wanderfreudigen Art deckt sich weitgehend mit der im Sommer.

Lokale Population:

Einige Rufaufnahmen im Zuge der Fledermauserhebungen deuten auf die Artengruppe Braunes/Graues Langohr, ein Vorkommen im weiteren Untersuchungsraum ist jedoch wahrscheinlich.

Die Fortpflanzungsgemeinschaft mit Wochenstubenquartieren in Siedlungsbereichen der Mainfränkischen Platten wird als lokale Population betrachtet; im UG bzw. dessen Umfeld ist das Vorkommen von Wochenstuben möglich. Als Nahrungs- und Jagdhabitats sind große Teile des Untersuchungsgebietes geeignet.

Der **Erhaltungszustand** der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Durch das Bauvorhaben werden Quartiere der Art nicht betroffen.

Der Ersatzneubau der Kürnachbrücke wirkt sich auf das Jagdhabitat der Art nur unwesentlich aus.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

Graues Langohr (*Plecotus austriacus*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Die Störung der lokalen Population geht nicht über die bestehende Trennwirkung hinaus. Die Art wird die BAB A 7 auch nach dem Ersatzneubau der Kürnachbrücke im Überflug queren können.

Sonstige Störungen, v.a. durch teilweise vorübergehenden Verlust von Straßenbegleitgrün, durch bau- und betriebsbedingte Verlärmung sowie visuelle Effekte verschlechtern den Erhaltungszustand der lokalen Population nicht.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Die Störungen führen nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population.

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

An der bestehenden, vielbefahrenen BAB A 7 gehört für die lokalen Populationen das Kollisionsrisiko zum allgemeinen Lebensrisiko, das durch den Ersatzneubau der Kürnachbrücke nicht signifikant erhöht wird.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Große Bartfledermaus (*Myotis brandtii*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: V **Bayern: 2** **Art im UG:** nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der **kontinentalen Biogeographischen Region**

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht unbekannt

Wochenstuben finden sich in Gebäuden, die im Wald oder benachbart zu Waldflächen liegen. Als Sommerquartiere bezieht die Große Bartfledermaus ihre Quartiere mitunter in Ritzen und Spalten in und an Häusern (z. B. Rollläden), bevorzugt aber Spaltenverstecke im Wald. Wald- und Gehölzränder bilden typische Jagdhabitats. Als Winterquartiere werden Höhlen, Keller und Stollen aufgesucht.

Lokale Population:

Einige Rufaufnahmen im Zuge der Fledermauserhebungen deuten auf die Artengruppe Große/Kleine Bartfledermaus hin, ein Vorkommen ist nicht auszuschließen. Die Fortpflanzungsgemeinschaft mit mehreren Wochenstubenquartieren wird als lokale Population betrachtet; im UG bzw. dessen Umfeld ist das Vorkommen von Wochenstuben möglich, jedoch nicht bekannt. Eine Bejagung von Waldflächen und Waldrändern einschließlich fahrbahnnahe Randstrukturen und das Vorkommen von Sommerquartieren in Baumhöhlen im UG sind möglich.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

Große Bartfledermaus (*Myotis brandtii*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Bei der Kartierung wurden am Rande des Baufelds einzelne Bäume mit größeren Höhlen festgestellt. Für die Population steht auch in Zukunft ein ausreichendes Quartierangebot zur Verfügung. Das Vorhaben des Ersatzneubaus der Kürnachbrücke wirkt sich auf das Jagdhabitat der Art nur unwesentlich aus.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Die ökologische Funktion der von dem Bauvorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt.

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Die Störung der lokalen Population geht nicht über die bestehende Trennwirkung hinaus. Die Art wird die BAB A 7 auch nach dem Ersatzneubau der Kürnachbrücke im Überflug queren können.

Sonstige Störungen, v.a. durch teilweise vorübergehenden Verlust von Straßenbegleitgrün, durch bau- und betriebsbedingte Verlärmung sowie visuelle Effekte verschlechtern den Erhaltungszustand der lokalen Population nicht.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Die Störungen führen nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population.

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

An der bestehenden, vielbefahrenen BAB A 7 gehört für die lokalen Populationen das Kollisionsrisiko zum allgemeinen Lebensrisiko, das durch den Ersatzneubau der Kürnachbrücke nicht signifikant erhöht wird.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Großes Mausohr (*Myotis myotis*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: V Bayern: V Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der **kontinentalen Biogeographischen Region**

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht unbekannt

In Bayern liegen Wochenstuben überwiegend in Dachstühlen von Kirchen, deutlich seltener in sonstigen Gebäuden. Bekannt sind auch Quartiere in Widerlagern von Brücken. Die Art hat in Gebieten mit hohem Laubwaldanteil hohe Siedlungsdichten (Meschede + Rudolph, 2004), wobei die Verbindung zu Dörfern mit geeigneten Quartierstandorten für Wochenstuben und Sommerquartieren in Gebäuden/ Bauwerken bzw. zu unterirdischen Hohlräumen (auch Brückenbauwerke) für Winterquartiere gegeben sein muss. Männchen- und Paarungsquartiere liegen auch in Baumhöhlen. Für die Jagd werden bevorzugt Buchenwälder mit geringer Strauch- und Bodenvegetation genutzt. Die Jagdflüge dieser Art finden dicht über dem Boden statt.

Lokale Population:

Einige Rufaufnahmen im Zuge der Fledermauserhebungen deuten auf ein Vorkommen des Großen Mausohrs in der Umgebung der Brücken hin (Transferhabitat zwischen den ausgedehnten Waldflächen außerhalb des UG, die dieser Art geeignete Jagdlebensräume bieten). Eine Wochenstubenkolonie wird als lokale Population (lokale Ansiedlung) betrachtet.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Bei der Kartierung wurden am Rande des Baufelds einzelne Bäume mit größeren Höhlen festgestellt. Durch Vorhaben des Ersatzneubaus der Kürnachbrücke gehen mit der Rodung möglicherweise Männchen- und Paarungsquartiere der Art verloren. Ausweichquartiere stehen jedoch in der Umgebung in ausreichender Anzahl zur Verfügung.

Das Bauvorhaben wirkt sich auf das Jagdhabitat der Art nur unwesentlich aus.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Die ökologische Funktion der vom Bauvorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt.

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Die Störung der lokalen Population geht nicht über die bestehende Trennwirkung hinaus. Die Art wird die BAB A 7 auch nach dem Ersatzneubau der Kürnachbrücke im Überflug queren können.

Sonstige Störungen, v.a. durch teilweise vorübergehenden Verlust von Straßenbegleitgrün, durch bau- und betriebsbedingte Verlärmung sowie visuelle Effekte verschlechtern den Erhaltungszustand der lokalen Population nicht.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Die Störungen führen nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population.

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Großes Mausohr (*Myotis myotis*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

An der bestehenden, vielbefahrenen BAB A 7 gehört für die lokalen Populationen das Kollisionsrisiko zum allgemeinen Lebensrisiko, das durch den Ersatzneubau der Kürnachbrücke nicht signifikant erhöht wird.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: V **Bayern:** - **Art im UG:** nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der **kontinentalen Biogeographischen Region**

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht unbekannt

Wochenstuben und Sommerquartiere finden sich in und an Gebäuden. Vereinzelt können als Sommerquartiere auch Ritzen und Spalten an Bäumen aufgesucht werden. Jagdgebiete bilden strukturreiche Lebensräume in Siedlungsnähe, aber auch Waldflächen. Als Winterquartiere werden Höhlen, Keller und Stollen aufgesucht.

Lokale Population:

Einige Rufaufnahmen im Zuge der Fledermauserhebungen deuten auf die Artengruppe Große/Kleine Bartfledermaus hin, ein Vorkommen ist nicht auszuschließen. Die Fortpflanzungsgemeinschaft mit mehreren Wochenstubenquartieren wird als lokale Population betrachtet; im UG bzw. dessen Umfeld ist das Vorkommen von Wochenstuben möglich, jedoch nicht bekannt. Eine Bejagung der strukturreichen Täler einschließlich fahrbahnnahe Randstrukturen und das Vorkommen von Sommerquartieren in Baumhöhlen im UG sind möglich.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Bei der Kartierung wurden am Rande des Baufelds einzelne Bäume mit größeren Höhlen festgestellt. Für die Population steht auch in Zukunft ein ausreichendes Quartierangebot zur Verfügung. Das Vorhaben des Ersatzneubaus der Kürnachbrücke wirkt sich auf das Jagdhabitat der Art nur unwesentlich aus.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Die ökologische Funktion der von dem Bauvorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt.

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Die Störung der lokalen Population geht nicht über die bestehende Trennwirkung hinaus. Die Art wird die BAB A 7 auch nach dem Ersatzneubau der Kürnachbrücke im Überflug queren können.

Sonstige Störungen, v.a. durch teilweise vorübergehenden Verlust von Straßenbegleitgrün, durch bau- und betriebsbedingte Verlärmung sowie visuelle Effekte verschlechtern den Erhaltungszustand der lokalen Population nicht.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Die Störungen führen nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population.

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

An der bestehenden, vielbefahrenen BAB A 7 gehört für die lokalen Populationen das Kollisionsrisiko zum allgemeinen Lebensrisiko, das durch den Ersatzneubau der Kürnachbrücke nicht signifikant erhöht wird.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: 2 Bayern: 2 Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der **kontinentalen Biogeographischen Region**

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht unbekannt

Wälder stellen die ursprünglichen Quartierstandorte der Art dar, die Art kommt aber auch in Dörfern und Siedlungen vor. Typisch ist die Bejagung von Wäldern. Natürliche Wochenstuben der Mopsfledermaus liegen in Baumhöhlen oder Spalten hinter abstehender Rinde. Häufiger genutzt und weiter verbreitet sind künstliche Quartiere in Gebäuden oder Nistkästen. Bekannte Winterquartiere in Bayern liegen in unterirdischen Quartieren.

Lokale Population:

Im Zuge der Fledermauserhebungen wurde bei beiden Terminen eine mittlere Aktivität der Mopsfledermaus an beiden Widerlagern festgestellt. Eine Fortpflanzungsgemeinschaft mit mehreren Wochenstubenquartieren wird als lokale Population (lokale Ansiedlung) betrachtet; im UG bzw. dessen Umfeld ist das Vorkommen von Wochenstuben möglich. Ein Vorkommen bzw. die Nutzung der Gehölzstrukturen und der Offenlandbereiche im Kürnachtal im UG als Jagdgebiet ist möglich.

Der Erhaltungszustand der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Bei der Kartierung wurden am Rande des Baufelds einzelne Bäume mit größeren Höhlen festgestellt. Für die Population steht auch in Zukunft ein ausreichendes Quartierangebot zur Verfügung. Das Vorhaben des Ersatzneubaus der Kürnachbrücke wirkt sich auf das Jagdhabitat der Art nur unwesentlich aus.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Die ökologische Funktion der von dem Bauvorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt.

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Die Störung der lokalen Population geht nicht über die bestehende Trennwirkung hinaus. Die Art wird die BAB A 7 auch nach dem Ersatzneubau der Kürnachbrücke im Überflug queren können.

Sonstige Störungen, v.a. durch teilweise vorübergehenden Verlust von Straßenbegleitgrün, durch bau- und betriebsbedingte Verlärmung sowie visuelle Effekte verschlechtern den Erhaltungszustand der lokalen Population nicht.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Die Störungen führen nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population.

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

An der bestehenden, vielbefahrenen BAB A 7 gehört für die lokalen Populationen das Kollisionsrisiko zum allgemeinen Lebensrisiko, das durch den Ersatzneubau der Kürnachbrücke nicht signifikant erhöht wird.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: D Bayern: D Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der **kontinentalen Biogeographischen Region**

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht unbekannt

Quartiere der sowohl in Siedlungen als auch im Wald vorkommenden Art finden sich vor allem in Spalten an Gebäuden, vereinzelt aber auch in Spalten und Höhlen von älteren Bäumen. Jagdgebiete sind Laubwälder und Siedlungsbereiche mit Bäumen, oft in Zusammenhang mit Feuchtgebieten. Als Winterquartiere wurden bislang meist Gebäudequartiere und Verstecke hinter Baumrinde festgestellt

Lokale Population:

Einige Ruffaufnahmen im Zuge der Fledermauserhebungen deuten auf ein Vorkommen der Mückenfledermaus hin. Eine Fortpflanzungsgemeinschaft mit mehreren Wochenstubenquartieren wird als lokale Population betrachtet; im UG bzw. dessen Umfeld ist das Vorkommen von Wochenstuben möglich. Eine Bejagung von Gehölzflächen und Bachtälern einschließlich fahrbahnnahe Randstrukturen und das Vorkommen von Sommerquartieren in Baumhöhlen ist im UG nicht auszuschließen.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Bei der Kartierung wurden am Rande des Baufelds einzelne Bäume mit größeren Höhlen festgestellt. Für die Population steht auch in Zukunft ein ausreichendes Quartierangebot zur Verfügung. Das Vorhaben des Ersatzneubaus der Kürnachbrücke wirkt sich auf das Jagdhabitat der Art nur unwesentlich aus.

Eine Rodung von Bäumen mit während des Winterschlafs besetzten Höhlen oder Rindenverstecken kann eine erhebliche Beeinträchtigung der lokalen Population bedeuten.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

1.2 V: Abtrag fledermausrelevanter Bäume zwischen Mitte September und Mitte Oktober zur Vermeidung von populationsrelevanten Tierverlusten.

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Die ökologische Funktion der von dem Bauvorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt.

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Die Störung der lokalen Population geht nicht über die bestehende Trennwirkung hinaus. Die Art wird die BAB A 7 auch nach dem Ersatzneubau der Kürnachbrücke im Überflug queren können.

Sonstige Störungen, v.a. durch teilweise vorübergehenden Verlust von Straßenbegleitgrün, durch bau- und betriebsbedingte Verlärmung sowie visuelle Effekte verschlechtern den Erhaltungszustand der lokalen Population nicht.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Die Störungen führen nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population.

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

An der bestehenden, vielbefahrenen BAB A 7 gehört für die lokalen Populationen das Kollisionsrisiko zum allgemeinen Lebensrisiko, das durch den Ersatzneubau der Kürnachbrücke nicht signifikant erhöht wird.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

1.2 V: Abtrag fledermausrelevanter Bäume zwischen Mitte September und Mitte Oktober zur Vermeidung von populationsrelevanten Tierverlusten

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Nordfledermaus (*Eptesicus nilssoni*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: 2 Bayern: D Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der **kontinentalen Biogeographischen Region**

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht unbekannt

Die Nordfledermaus kommt hauptsächlich in den bewaldeten Regionen zwischen 200 und 2000 m üNN vor; die Quartiere befinden sich überwiegend an und in Gebäuden. So ist es denkbar, dass Nordfledermäuse in den umliegenden Ortschaften Gebäude bewohnen und zur Jagd die umliegenden Wald- und Gehölzränder befliegen.

Lokale Population:

Einige Rufaufnahmen im Zuge der Fledermauserhebungen deuten auf ein Vorkommen der Nordfledermaus hin, ein sicherer Nachweis konnte mit der akustischen Erfassung aber nicht erfolgen. Eine Fortpflanzungsgemeinschaft mit mehreren Wochenstubenquartieren wird als lokale Population betrachtet; im UG bzw. dessen Umfeld ist das Vorkommen von Wochenstuben möglich. Eine Bejagung von Gehölzflächen und Bachtälern einschließlich fahrbahnnahe Randstrukturen ist im UG nicht auszuschließen.

Der Erhaltungszustand der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

Nordfledermaus (*Eptesicus nilssonii*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Bei der Kartierung wurden am Rande des Baufelds einzelne Bäume mit größeren Höhlen festgestellt. Für die Population steht auch in Zukunft ein ausreichendes Quartierangebot zur Verfügung. Das Vorhaben des Ersatzneubaus der Kürnachbrücke wirkt sich auf das Jagdhabitat der Art nur unwesentlich aus.

Eine Rodung von Bäumen mit während des Winterschlafs besetzten Höhlen oder Rindenverstecken kann eine erhebliche Beeinträchtigung der lokalen Population bedeuten.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Die ökologische Funktion der von dem Bauvorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt.

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Die Störung der lokalen Population geht nicht über die bestehende Trennwirkung hinaus. Die Art wird die BAB A 7 auch nach dem Ersatzneubau der Kürnachbrücke im Überflug queren können.

Sonstige Störungen, v.a. durch teilweise vorübergehenden Verlust von Straßenbegleitgrün, durch bau- und betriebsbedingte Verlärmung sowie visuelle Effekte verschlechtern den Erhaltungszustand der lokalen Population nicht.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Die Störungen führen nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population.

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

An der bestehenden, vielbefahrenen BAB A 7 gehört für die lokalen Populationen das Kollisionsrisiko zum allgemeinen Lebensrisiko, das durch den Ersatzneubau der Kürnachbrücke nicht signifikant erhöht wird.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: - Bayern: 3 Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der **kontinentalen Biogeographischen Region**

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht unbekannt

Die Rauhautfledermaus siedelt in waldreicher Gegend mit Baumquartieren, nutzt aber auch Spalten von Bauwerken und Kästen. Die Jagdgebiete liegen in Wäldern und Landschaften mit vielfältigen Gehölzstrukturen. Die Nähe zu Gewässern spielt dabei eine entscheidende Rolle, da hier ein offenbar ausreichend großes Nahrungsangebot gerade zur Zeit der Jungenaufzucht zur Verfügung steht. Als Sommerquartiere dienen Baumhöhlen oder Fledermauskästen, aber auch Quartiere an Gebäuden, als Winterquartiere werden Felsspalten, Mauerspalten der Baumhöhlen aufgesucht

Lokale Population:

Einige Rufaufnahmen im Zuge der Fledermauserhebungen deuten auf ein Vorkommen der Rauhautfledermaus hin. Eine Fortpflanzungsgemeinschaft mit mehreren Wochenstubenquartieren wird als lokale Population betrachtet; im UG bzw. dessen Umfeld ist das Vorkommen von Wochenstuben möglich. Das strukturreiche Umfeld des Kürnachtals bietet der Rauhautfledermaus geeignete Nahrungshabitate.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Bei der Kartierung wurden am Rande des Baufelds einzelne Bäume mit größeren Höhlen festgestellt. Für die Population steht auch in Zukunft ein ausreichendes Quartierangebot zur Verfügung. Das Vorhaben des Ersatzneubaus der Kürnachbrücke wirkt sich auf das Jagdhabitat der Art nur unwesentlich aus.

Eine Rodung von Bäumen mit während des Winterschlafs besetzten Höhlen kann eine erhebliche Beeinträchtigung der lokalen Population bedeuten.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

1.2 V: Abtrag fledermausrelevanter Bäume zwischen Mitte September und Mitte Oktober zur Vermeidung von populationsrelevanten Tierverlusten.

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Die ökologische Funktion der von dem Bauvorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt.

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Die Störung der lokalen Population geht nicht über die bestehende Trennwirkung hinaus. Die Art wird die BAB A 7 auch nach dem Ersatzneubau der Kürnachbrücke im Überflug queren können.

Sonstige Störungen, v.a. durch teilweise vorübergehenden Verlust von Straßenbegleitgrün, durch bau- und betriebsbedingte Verlärmung sowie visuelle Effekte verschlechtern den Erhaltungszustand der lokalen Population nicht.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Die Störungen führen nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population.

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

An der bestehenden, vielbefahrenen BAB A 7 gehört für die lokalen Populationen das Kollisionsrisiko zum allgemeinen Lebensrisiko, das durch den Ersatzneubau der Kürnachbrücke nicht signifikant erhöht wird.

Eine Rodung von Bäumen mit während des Winterschlafs besetzten Höhlen kann eine Tötung von einzelnen Individuen zur Folge haben.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

1.2 V: Abtrag fledermausrelevanter Bäume zwischen Mitte September und Mitte Oktober zur Vermeidung von populationsrelevanten Tierverlusten.

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Wasserfledermaus (*Myotis daubentoni*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: - **Bayern:** - **Art im UG:** nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der **kontinentalen Biogeographischen Region**

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht unbekannt

Die zu den Waldfledermäusen zählende Art sucht ihre Wochenstuben- und Sommerquartiere hauptsächlich im Wald in Baumhöhlen, während sie ihre Nahrung aus Insektenvorkommen vorwiegend über Gewässern findet. Die Art überwintert in Kellern, vorrangig sind Winterquartiere in Nordbayern nachgewiesen.

Lokale Population:

Die Fortpflanzungsgemeinschaft mit mehreren Wochenstubenquartieren wird als lokale Population betrachtet; im UG bzw. dessen Umfeld ist das Vorkommen von Wochenstuben möglich. Entlang der Kürnach bietet das UG möglicherweise geeignete Nahrungshabitate.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

Wasserfledermaus (*Myotis daubentoni*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Bei der Kartierung wurden am Rande des Baufelds einzelne Bäume mit größeren Höhlen festgestellt. Für die Population steht aber auch in Zukunft ein ausreichendes Quartierangebot zur Verfügung. Das Vorhaben des Ersatzneubaus der Kürnachbrücke wirkt sich auf das Jagdhabitat der Art nur unwesentlich aus.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -
 CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Die ökologische Funktion der von dem Bauvorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt.

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Die Störung der lokalen Population geht nicht über die bestehende Trennwirkung hinaus. Die Art wird die BAB A 7 auch nach dem Ersatzneubau der Kürnachbrücke im Überflug queren können.

Sonstige Störungen, v.a. durch teilweise vorübergehenden Verlust von Straßenbegleitgrün, durch bau- und betriebsbedingte Verlärmung sowie visuelle Effekte verschlechtern den Erhaltungszustand der lokalen Population nicht.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -
 CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Die Störungen führen nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population.

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

An der bestehenden, vielbefahrenen BAB A 7 gehört für die lokalen Populationen das Kollisionsrisiko zum allgemeinen Lebensrisiko, das durch den Ersatzneubau der Kürnachbrücke nicht signifikant erhöht wird.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Zweifarbfliegendermaus (*Vespertilio discolor*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: D Bayern: 2 Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der **kontinentalen Biogeographischen Region**

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht unbekannt

Als typische „Spaltenquartierfliegendermaus“ wurden in Bayern Quartiere der Zweifarbfledermaus ausschließlich an Gebäuden nachgewiesen. Sommerfunde an Baumhöhlen oder Nistkästen sind in Mitteleuropa nicht bekannt. Bejagt wird von der Zweifarbfledermaus das offene Gelände, meist im Bereich von Gewässern, die im Umfeld zu Wochenstuben liegen.

Lokale Population:

Eine Fortpflanzungsgemeinschaft mit mehreren Wochenstubenquartieren wird als lokale Population definiert. Nachweise aus dem Untersuchungsgebiet und der näheren Umgebung liegen nicht vor. Das strukturreiche Kürnachtal mit den südlich anschließenden Wäldern und Hecken bietet der Art geeignete Jagdlebensräume.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Durch das Bauvorhaben werden Quartiere der Art nicht betroffen.

Das Vorhaben des Ersatzneubaus der Kürnachbrücke wirkt sich auf das Jagdhabitat der Art nur unwesentlich aus.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Die ökologische Funktion der vom Bauvorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt.

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Die Störung der lokalen Population geht nicht über die bestehende Trennwirkung hinaus. Die Art wird die BAB A 7 auch nach dem Ersatzneubau der Kürnachbrücke im Überflug queren können.

Sonstige Störungen, v.a. durch teilweise vorübergehenden Verlust von Straßenbegleitgrün, durch bau- und betriebsbedingte Verlärmung sowie visuelle Effekte verschlechtern den Erhaltungszustand der lokalen Population nicht.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Die Störungen führen nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population.

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Zweifarbfliegendermaus (*Vespertilio discolor*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

An der bestehenden, vielbefahrenen BAB A 7 gehört für die lokalen Populationen das Kollisionsrisiko zum allgemeinen Lebensrisiko, das durch den Ersatzneubau der Kürnachbrücke nicht signifikant erhöht wird.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: - Bayern: - Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht unbekannt

Als typische „Spaltenquartierfledermaus“ befinden sich die Wochenstuben der Zwergfledermaus ausschließlich in und an Gebäuden. Auch Sommerquartiere finden sich vorrangig in Siedlungsbereichen, Baumhöhlen werden selten genutzt. Bejagt wird von der Zwergfledermaus das offene Gelände, meist Bereiche von Gewässern, die im Umfeld zu Wochenstuben und Sommerquartieren liegen.

Lokale Population:

Die Zwergfledermaus war bei den Batcordererfassungen und den Transektbegehungen die häufigste Fledermausart. Während im Frühjahr der Bereich des südlichen Widerlagers stärker genutzt war (hohe Aktivität), war bei der Erhebung im August eine höhere Aktivität am nördlichen Widerlager festzustellen. Die Fortpflanzungsgemeinschaft mit mehreren Wochenstubenquartieren wird als lokale Population betrachtet; im UG bzw. dessen Umfeld ist das Vorkommen von Wochenstuben möglich. Das strukturreiche Umfeld des Kürnachtals sowie die fahrbahnnahen Gehölzränder sind geeignete Nahrungshabitats. Auch das Vorkommen von Sommerquartieren in Baumhöhlen und –spalten ist im UG nicht auszuschließen.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Bei der Kartierung wurden am Rande des Baufelds einzelne Bäume mit größeren Höhlen festgestellt. Für die Population steht auch in Zukunft ein ausreichendes Quartierangebot zur Verfügung. Das Vorhaben des Ersatzneubaus der Kürnachbrücke wirkt sich auf das Jagdhabitat der Art nur unwesentlich aus.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Die ökologische Funktion der von dem Bauvorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt.

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Die Störung der lokalen Population geht nicht über die bestehende Trennwirkung hinaus. Die Art wird die BAB A 7 auch nach dem Ersatzneubau der Kürnachbrücke im Überflug queren können.
 Sonstige Störungen, v.a. durch teilweise vorübergehenden Verlust von Straßenbegleitgrün, durch bau- und betriebsbedingte Verlärmung sowie visuelle Effekte verschlechtern den Erhaltungszustand der lokalen Population nicht.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -
 CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Die Störungen führen nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population.

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

An der bestehenden, vielbefahrenen BAB A 7 gehört für die lokalen Populationen das Kollisionsrisiko zum allgemeinen Lebensrisiko, das durch den Ersatzneubau der Kürnachbrücke nicht signifikant erhöht wird.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

4.1.2.2 Sonstige Säugetiere

Tab. 2: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum sonstigen nachgewiesenen oder potentiell vorkommenden Säugetierarten:

V	L	E	NW	PO	sonstige Säugetier-Art		RLD	RLB	EHZ
				X	Feldhamster	<i>Cricetus cricetus</i>	1	2	U2
				X	Haselmaus	<i>Muscardinus avellanarius</i>	G	-	XX

Erläuterungen siehe Tab. 1

Feldhamster (*Cricetus cricetus*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: 1 Bayern: 2 Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht unbekannt

Seinem ursprünglichen Lebensraum nach kann man den Feldhamster als ein Steppentier bezeichnen. Sein Zuhause sind offene Landschaften mit tiefgründigen, nicht zu feuchten Böden. Regelmäßig ist die Art auch in krautreichen Gärten anzutreffen. Für das Anlegen von Bauen sind schwere Löss- oder Lehmböden besonders geeignet. Diese grabbare Bodenschicht sollte mindestens 2 Meter betragen, der Grundwasserspiegel niedrig liegen. Neben den Sommerbauen mit 40 bis 50 Zentimeter Tiefe können die Winterbaue bis in die Tiefe von 2 Metern reichen. Innerhalb einer Saison werden die Baue häufig von täglich bis monatlich gewechselt. Diese Zeiträume nehmen im Laufe des Jahres zu, was wahrscheinlich mit dem ansteigenden Nahrungsangebot zusammenhängt. Die tiefen Bausysteme besitzen separate Wohn-, Vorrats- und Kotkessel. Der

Feldhamster (*Cricetus cricetus*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

Hamster ist häufig in Ackerbaugebieten anzutreffen, hier vornehmlich in Getreideschlägen (z.B. Weizen) aber auch in Raps-, Klee- und Luzerneschlägen. Da viele Prädatoren wie z.B. Rotfuchs, Steinmarder oder verschiedene Greifvögel einen Teil der hohen Mortalitätsraten verursachen, sind günstige Kulturen, wie Winterweizen und Ackerbohnen, welche bereits im zeitigen Frühjahr oder lange Deckung bieten, wichtig für das Überleben der Tiere.

Lokale Population:

Das Untersuchungsgebiet liegt im Bereich des bekannten Verbreitungsgebietes des Feldhamsters (LfU, 2006). Die Acker- und Grünlandflächen des eigentlichen Baufeldes im Untersuchungsgebiet liegen im Talgrund der Kürnach. Sie sind sehr tonig, weisen nur geringe bis keine Lößauflagen auf und liegen zwischen Straßen und Wegen und in unmittelbarer Nachbarschaft zu Gehölzen und Geländestufen, so dass insbesondere die Flächen unter und neben der Brücke als suboptimaler ungeeigneter Lebensraum für den Feldhamster einzustufen sind. Die Flächen auf der Nordostseite der BAB A 7 im Anschluss an die vorhandenen Straßenböschungen sind gemäß Bodenschätzungskarte als stark lehmige Tone eingestuft, die für die Feldhamster kaum noch grabbar sind.

Für das Untersuchungsgebiet liegen keine Nachweise vor. Aufgrund der Standortvoraussetzungen mit ausreichend dicken Löß- bzw. Lößlehmauflagen in den Ackerlagen im nördlichen und südlichen Untersuchungsgebiet und entsprechend der Verbreitungskarte des Feldhamsters (LfU, 2006) ist ein Vorkommen v.a. auf dem Höhenrücken nordöstlich der BAB A 7 und südlich von Kürnach am Rand bzw. außerhalb des Untersuchungsgebietes wahrscheinlich.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C) unbekannt

2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Im Zuge der Baufeldfreimachung auf den ackerbaulich genutzten Flächen kann eine evtl. Beschädigung oder Zerstörung von Feldhamsterbauten als Fortpflanzungs- und Ruhestätten und eine evtl. damit verbundene Verletzung oder Tötung von Tieren nicht ausgeschlossen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

1.3 V: Vorgaben zum Schutz des Feldhamsters bei der Baufeldräumung zur Vermeidung von populationsrelevanten Tierverlusten.

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt.

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Durch baubedingten Lärm und Erschütterungen kann es möglicherweise zu Störungen von Habitaten kommen. Der Erhaltungszustand der lokalen Population durch die potenziellen Störungen der Baumaßnahme verschlechtert sich dadurch nicht.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Die Störungen führen nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population.

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Feldhamster (*Cricetus cricetus*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Im Zuge der Baufeldfreimachung auf den ackerbaulich genutzten Flächen kann eine evtl. Verletzung oder Tötung von Tieren nicht ausgeschlossen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

1.3 V: Vorgaben zum Schutz des Feldhamsters bei der Baufeldräumung zur Vermeidung von populationsrelevanten Tierverlusten.

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: G **Bayern:** - **Art im UG:** nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der **kontinentalen Biogeographischen Region**

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht unbekannt

Im Süden Deutschlands ist die Art nicht selten; Habitate in allen Waldgesellschaften und –altersstufen; Nestbau in niedriger Höhe an Stellen mit dichter Gras-, Kraut- und Gehölzvegetation, insbesondere mit Brombeeren und Himbeeren; Mobilität meist innerhalb 50m bis wenige hunderte Meter.

Lokale Population:

Für den Landkreis bestehen nur ältere Nachweise gemäß ASK von der Haselmaus. Im Zuge einer einmaligen Begehung im Dezember 2014 wurden die vom Eingriff betroffenen Gehölzränder und Gehölze entlang der BAB A 7 in einem größeren Umgriff nach Haselmausnestern und typischen Frassspuren an Haselnüssen abgesucht. Hinweise auf ein aktuelles Vorkommen von Haselmäusen im vom Ersatzneubau betroffenen Bereich ergaben sich nicht, was u.a. auch in dem Mangel an Frucht tragender Strauchvegetation und geringem Anteil an Haseln in den Säumen begründet ist.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C) unbekannt

2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

In den von dem Bauvorhaben betroffenen Gehölzen konnte die Haselmaus trotz gezielter Nachsuche nicht nachgewiesen werden. Eine evtl. Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und eine evtl. damit verbundene Verletzung oder Tötung von Tieren kann deshalb ausgeschlossen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt.

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

<h2 style="margin: 0;">Haselmaus (<i>Muscardinus avellanarius</i>)</h2>
Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL
<p>2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG</p> <p>Durch baubedingten Lärm und Erschütterungen kann es möglicherweise zu Störungen von Habitaten kommen. Der Erhaltungszustand der lokalen Population durch die potenziellen Störungen der Baumaßnahme verschlechtert sich dadurch nicht.</p> <p><input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -</p> <p><input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich: -</p> <p>Die Störungen führen nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population.</p> <p>Störungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>
<p>2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG</p> <p>In den von dem Bauvorhaben betroffenen Gehölzen fehlen aufgrund des Mangels an Frucht tragender Strauchvegetation die geeigneten Habitatstrukturen für die Haselmaus, ein Vorkommen und eine mögliche Tötung von einzelnen Tieren kann aufgrund der im Spätwinter 2015 durchgeführten Nachsuche derzeit ausgeschlossen werden.</p> <p><input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -</p> <p>Tötungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>

4.1.2.3 Reptilien

Tab. 3: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum nachgewiesenen oder potentiell vorkommenden Reptilienarten:

V	L	E	NW	PO	Reptilien-Art	RLD	RLB	EHZ
			X		Zauneidechse <i>Lacerta agilis</i>	V	V	U1

Erläuterungen siehe Tab. 1

Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

1 GrundinformationenRote-Liste Status Deutschland: 3 Bayern: V Art im UG: nachgewiesen potenziell möglichErhaltungszustand der Art auf Ebene der **kontinentalen Biogeographischen Region** günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht unbekannt

Die Zauneidechse besiedelt vor allem Flächen in sonnenexponierter Lage mit einem lockeren, gut drainierten Substrat und unbewachsenen Teilflächen mit geeigneten Eiablageplätzen. Es werden Habitate wie Heiden, Halbtrocken- und Trockenrasen, Waldränder, Feldraine, sonnenexponierte Böschungen aller Art (Eisenbahndämme, Wegränder), Ruderalfluren sowie Brachen genutzt.

Lokale Population:

Bekannte Vorkommen liegen außerhalb des Untersuchungsgebietes.

Im Zuge von gezielten Erhebungen auf geeigneten Lebensraum- und Saumstrukturen, die im Spätsommer 2014 und Frühjahr und Frühsommer 2015 im Eingriffsbereich des geplanten Ersatzneubaus der Kürnachbrücke durchgeführt wurden, konnten in den vom Eingriff betroffenen Böschungsbereichen der BAB A 7 keine Zauneidechsen nachgewiesen werden. Südwestlich der Kürnachbrücke wurde 1 Tier im Bereich des öffentlichen Weges am Fuß der ausgedehnten Verbuschungsbereiche am „Bühl“ beobachtet.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit: hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C) unbekannt**2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG**

In den von dem Ersatzneubau der Kürnachbrücke betroffenen Grasfluren und Saumstrukturen konnte die Zauneidechse trotz gezielter Nachsuche in den Jahren 2014/2015 nicht nachgewiesen werden. Eine evtl. Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und eine evtl. damit verbundene Verletzung oder Tötung von Tieren kann deshalb ausgeschlossen werden.

 Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: - CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt.

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein**2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG**

Zauneidechsen sind gegenüber Lärm und Erschütterungen wenig empfindlich. Bau- und betriebsbedingter Lärm sowie Erschütterungen sind somit nicht als erhebliche Störungen von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungszeiten einzustufen und bedingen keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes einer möglicherweise großräumig vorhandenen lokalen Population.

 Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: - CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Die Störungen führen nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population.

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

In den von dem Bauvorhaben betroffenen Grasfluren und Säumen fehlen geeignete Habitatstrukturen für die Zauneidechse, ein Vorkommen und eine mögliche Tötung von einzelnen Tieren kann aufgrund der in den Jahren 2014/2015 durchgeführten Nachsuche derzeit ausgeschlossen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

4.2 Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Bezüglich der Europäischen Vogelarten nach VRL ergibt sich aus § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot von Lebensstätten (s. Nr. 2.1 der Formblätter): **Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.**

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot (s. Nr. 2.2 der Formblätter): **Erhebliches Stören von Vögel während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.**

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Tötungsverbot (s. Nr. 2.3 der Formblätter): **Der Fang, die Verletzung oder Tötung von Tieren, die Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen. Umfasst ist auch die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr, wenn sich durch das Vorhaben das Kollisionsrisiko für die jeweilige Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen *signifikant* erhöht.**

4.2.1 Vogelarten, die im Wirkraum vorkommen, aber gegenüber dem Ausbaivorhaben keine Wirkungsempfindlichkeit aufweisen

Die Wirkungsempfindlichkeit von Enten- und Rallenvögeln und von an Stillgewässer gebundenen Arten können projektspezifisch ebenfalls als so gering eingestuft werden, dass mit hinreichender Wahrscheinlichkeit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden, weil keine Eingriffe in Stillgewässerlebensräume gegeben sind.

Tab. 4: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum nachgewiesenen oder potentiell vorkommenden Vogelarten, die keine Wirkungsempfindlichkeit gegenüber dem Vorhaben aufweisen:

V	L	E	NW	PO	Vogel-Art		RLD	RLB
		0	X		Amsel	<i>Turdus merula</i>	-	-
		0		X	Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	-	-
		0		X	Blässhuhn	<i>Fulica atra</i>	-	-
		0	X		Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	-	-
		0	X		Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	-	-
		0	X		Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	-	-
		0	X		Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	-	-
		0		X	Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	-	-
		0	X		Elster	<i>Pica pica</i>	-	-
		0	X		Jagdfasan	<i>Phasianus colchicus</i>	-	-
		0		X	Feldschwirl	<i>Locustella naevia</i>	V	-
		0		X	Fichtenkreuzschnabel	<i>Loxia curvirostra</i>	-	-
		0		X	Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	-	-
		0	X		Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	-	-
		0	X		Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	-	-
		0		X	Gebirgsstelze	<i>Motacilla cinerea</i>	-	-
		0	X		Gelbspötter	<i>Hippolais icterina</i>	-	-
		0		X	Gimpel	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	-	-
		0		X	Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	-	-
		0	N		Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	-	V
		0		X	Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>	-	-
		0	X		Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	-	-
		0	X		Grünspecht	<i>Picus vridis</i>	-	V
		0		X	Haubenmeise	<i>Parus cristatus</i>	-	-
		0		X	Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	-	-
		0	X		Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	V	-
		0	X		Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	-	-
		0		X	Kernbeißer	<i>Cocco. coccothraustes</i>	-	-
		0	X		Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	-	-
		0	X		Kohlmeise	<i>Parus major</i>	-	-
		0		X	Misteldrossel	<i>Turdus viscivorus</i>	-	-
		0	X		Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	-	-
		0	X		Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	-	-
		0	N		Nilgans	<i>Alopochen aegyptiacus</i>	-	-
		0	X		Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	-	-
		0	X		Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	-	-
		0	X		Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	-	-
		0	X		Schwanzmeise	<i>Aegithalos caudatus</i>	-	-
		0	X		Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	-	-
		0		X	Sommergoldhähnchen	<i>Regulus ignicapillus</i>	-	-
		0	X		Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	-	-
		0	X		Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	-	-
		0		X	Straßentaube	<i>Columba livia f. domestica</i>	-	-
		0		X	Tannenmeise	<i>Parus ater</i>	-	-
		0		X	Trauerschnäpper	<i>Ficedula hypoleuca</i>	-	-
		0		X	Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>	-	-
		0	X		Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>	-	-
		0		X	Waldbaumläufer	<i>Certhia familiaris</i>	-	-
		0		X	Waldlaubsänger	<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	-	-
		0		X	Wintergoldhähnchen	<i>Regulus regulus</i>	-	-

		0	X	Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	-	-
		0	X	Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	-	-

4.2.2 saP-relevante Vogelarten im Wirkraum

Tab. 5: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum nachgewiesenen oder potentiell vorkommenden Vogelarten, die detailliert geprüft werden:

V	L	E	NW	PO	Vogel-Art		RLD	RLB	Anmerkung
			X		<i>Bluthänfling</i>	<i>Carduelis cannabina</i>	V	3	Gilde Offenlandvögel
			X		<i>Dohle</i>	<i>Corvus monedula</i>	-	V	
				X	<i>Feldlerche</i>	<i>Alauda arvensis</i>	3	3	Gilde Bodenbrüter
			X		<i>Feldsperling</i>	<i>Passer montanus</i>	V	V	Gilde Offenlandvögel
			X		<i>Goldammer</i>	<i>Emberiza citrinella</i>	-	V	Gilde Bodenbrüter
			X		Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>	-	3	
				X	<i>Klappergrasmücke</i>	<i>Sylvia curruca</i>	-	V	Gilde Offenlandvögel
				N	<i>Kolkrabe</i>	<i>Corvus corax</i>	-	-	
				X	<i>Kuckuck</i>	<i>Cuculus canorus</i>	V	V	Gilde Offenlandvögel
				X	<i>Mauersegler</i>	<i>Apus apus</i>	-	V	Gilde Luftjäger
				N	Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	-	-	
				X	<i>Mehlschwalbe</i>	<i>Delichon urbicum</i>	V	V	Gilde Luftjäger
				X	<i>Neuntöter</i>	<i>Lanius collurio</i>	-	-	
				X	<i>Rauchschwalbe</i>	<i>Hirundo rustica</i>	V	V	Gilde Luftjäger
				X	<i>Rebhuhn</i>	<i>Perdix perdix</i>	2	3	Gilde Bodenbrüter
				N	Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	-	2	
				X	Schleiereule	<i>Tyto alba</i>	-	2	
				X	Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>	-	3	
				X	Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	-	-	
				X	Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	-	-	
				X	Turteltaube	<i>Streptopelia turtur</i>	3	V	
				X	<i>Wachtel</i>	<i>Coturnix coturnix</i>	-	V	Gilde Bodenbrüter
				X	Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	-	-	
				X	Waldohreule	<i>Asio otus</i>	-	V	
				N	Wanderfalke	<i>Falco peregrinus</i>	-	3	
				X	<i>Wiesenschafstelze</i>	<i>Motacilla flava</i>	-	3	Gilde Bodenbrüter

Gilde Vögel der offenen und halboffenen Landschaft

Bluthänfling (*Carduelis cannabina*), **Feldsperling** (*Passer montanus*), **Klappergrasmücke** (*Sylvia curruca*), **Kuckuck** (*Cuculus canorus*),

Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL

1 Grundinformationen

Art(en) im UG nachgewiesen potenziell möglich Status: Brutvögel

Primäre Lebensräume sind offene Flächen wie Magerrasen, in Verbindung zu Hecken, Sträuchern oder Waldrändern.

Lokale Population:

Die Artbestände mit Brutrevieren der offenen und halboffenen Landschaft bilden im Bereich der Mainfränkischen Platten die lokalen Populationen. Der Bluthänfling trat zur Brutzeit im Nordwesten des Untersuchungsgebietes auf, eine Brut im Gebiet konnte jedoch nicht sicher bestätigt werden. Der Feldsperling war mit zwei Brutpaaren im Gehölzstreifen entlang der BAB A7 im Nordwesten vertreten.

Ein Vorkommen von Klappergrasmücke und Kuckuck im weiteren UG ist möglich.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Durch das Bauvorhaben gehen Straßenbegleitgehölze und Hecken als potenzielle Brutplätze bau- und anlagebedingt verloren. Für die Populationen der Arten, die ohnehin jährlich neue Nester bauen, steht auch in Zukunft ein ausreichendes Quartierangebot zur Verfügung.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Die ökologische Funktion der vom Bauvorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt.

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Brutplatzverluste sind trassennah auf Grund der Verlärmung nur in sehr geringem Umfang anzunehmen.

Die Arten werden die BAB A 7 auch nach dem Ersatzneubau der Kürnachbrücke im Überflug queren können.

Sonstige Störungen, v.a. durch Rodungsarbeiten, durch vorübergehenden Verlust von Straßenbegleitgrün / geschlossenen Waldrändern, durch bau- und betriebsbedingte Verlärmung sowie visuelle Effekte verschlechtern den Erhaltungszustand der jeweiligen lokalen Populationen nicht.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Die Störungen führen nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Populationen.

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Gilde Vögel der offenen und halboffenen Landschaft

Bluthänfling (*Carduelis cannabina*), **Feldsperling** (*Passer montanus*), **Klappergrasmücke** (*Sylvia curruca*), **Kuckuck** (*Cuculus canorus*),

Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

An der bestehenden, vielbefahrenen BAB A 7 gehört für die lokalen Populationen das Kollisionsrisiko zum allgemeinen Lebensrisiko, das durch den Ersatzneubau der Kürnachbrücke nicht signifikant erhöht wird.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Gilde Bodenbrütende Vogelarten

Feldlerche (*Alauda arvensis*), **Goldammer** (*Emberiza citrinella*), **Rebhuhn** (*Perdix perdix*), **Wachtel** (*Coturnix coturnix*), **Wiesenschafstelze** (*Motacilla flava*)

Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL

1 Grundinformationen

Art(en) im UG nachgewiesen potenziell möglich **Status: Brutvögel**

Diese Vogelarten nutzen Acker- und Wiesenflächen als Nist- und Nahrungslebensraum und brüten in der Regel auf dem Boden.

Lokale Population:

Die Artbestände der ackerbrütenden Vogelarten mit ihren Brutrevieren bilden im Bereich der Mainfränkischen Platten die lokalen Populationen. Ein Vorkommen ist im UG in den landwirtschaftlich genutzten Lagen möglich, die Goldammer wurde im Untersuchungsgebiet mit ca. 6 Revieren regelmäßig nachgewiesen.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Durch die Baumaßnahme gehen landwirtschaftliche Nutzflächen bau- und anlagebedingt verloren. Für die Populationen der einzelnen Arten stehen auch in Zukunft ausreichende Quartierangebote außerhalb des Wirkraums zur Verfügung.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Die ökologische Funktion der von dem Ersatzneubau betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt.

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

Gilde Bodenbrütende Vogelarten

Feldlerche (*Alauda arvensis*), **Goldammer** (*Emberiza citrinella*), **Rebhuhn** (*Perdix perdix*), **Wachtel** (*Coturnix coturnix*), **Wiesenschafstelze** (*Motacilla flava*)

Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Die Störung der lokalen Populationen geht nicht über die bestehende Trennwirkung hinaus. Die Arten werden die BAB A 7 auch nach dem Ersatzneubau der Kürnachbrücke im Überflug queren können.

Sonstige Störungen, v.a. durch bau- und betriebsbedingte Verlärmung sowie visuelle Effekte verschlechtern den Erhaltungszustand der jeweiligen lokalen Populationen nicht.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Die Störungen führen nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Populationen.

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

An der bestehenden, vielbefahrenen BAB A 7 gehört für die lokalen Populationen das Kollisionsrisiko zum allgemeinen Lebensrisiko, das durch den Ersatzneubau der Kürnachbrücke nicht signifikant erhöht wird.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Gilde weit verbreitete Luftjäger

Mauersegler (*Apus apus*), **Mehlschwalbe** (*Delichon urbica*), **Rauchschwalbe** (*Hirundo rustica*)

Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL

1 Grundinformationen

Art(en) im UG nachgewiesen potenziell möglich **Status: Brutvögel**

Die Brutplätze der weit verbreiteten und häufigen Luftjäger liegen in ländlichen Siedlungen, zum Teil auch am Rand städtischer Siedlungen. Die Arten jagen über den verschiedensten Landschaftsausschnitten. Die Nahrungssuche findet allerdings meist im direkten Umfeld der Brutplätze statt. Alle drei Arten werden in Bayern und die beiden Schwalben auch in Deutschland auf der Vorwarnliste geführt.

Lokale Population:

Die Artbestände der drei potenziell vorkommenden Arten im UG werden als lokale Populationen definiert.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

Gilde weit verbreitete Luftjäger

Mauersegler (*Apus apus*), Mehlschwalbe (*Delichon urbica*), Rauchschnalbe (*Hirundo rustica*)

Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL

2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist nicht gegeben, da keine Siedlungsbereiche von der Baumaßnahme betroffen sind. Baumbrütende Mauersegler sind im UG nicht vorhanden.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -
 CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Die Störung der lokalen Populationen durch die Trennwirkung geht nicht über die bestehende Trennwirkung hinaus. Störungen, v.a. durch Rodungsarbeiten, durch baubedingte Verlärmung sowie visuelle Effekte verschlechtern den Erhaltungszustand der lokalen Population nicht.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -
 CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

An der bestehenden, vielbefahrenen BAB A 7 gehört für die lokalen Populationen das Kollisionsrisiko zum allgemeinen Lebensrisiko, das durch den Ersatzneubau der Kürnachbrücke nicht signifikant erhöht wird.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Dohle (*Coleus monedula*)

Europäische Vogelart nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: - **Bayern:** V **Art im UG** **nachgewiesen** **potenziell möglich**
Status: Brutvogel

Die Dohle bevorzugt offene Lebensräume mit Baumbestand, Felsen oder alten Gebäuden. Dohlen leben meist in größeren Gruppen. Ihr Nest bauen sie in Löchern und Nischen aller Art, etwa in Spechthöhlen oder Gebäudenischen und nutzen auch geeignete Kastenangebote.

Lokale Population:

Die Vorkommen der Art mit Brutrevieren im Stadtgebiet und im östlichen Landkreis Würzburg bilden die lokale Population. An der Kürnachtalbrücke sind an den südlichen Pfeilern insgesamt ca. 20 Dohlenkästen angebracht, die auch besetzt sind. Einige Dohlen brüten außerdem in den Nischen und Ausfachungen des Brückenüberbaus, so dass 2014 ca. 30 Bruten nachgewiesen wurden.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C) unbekannt

2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Durch das Bauvorhaben gehen die vorhandenen Dohlenkästen an den Brückenpfeilern sowie die Ausfachungen an den Überbauten als Brutplatz baubedingt verloren.

Nach Abschluss der Baumaßnahme werden wieder ca. 20 Stück Dohlenkästen an der Kürnachbrücke angebracht.

Ausweichlebensräume während der Bauzeit sind in der weiteren Umgebung in ausreichendem Maß vorhanden.

Für die Population der Art steht auch in Zukunft ein ausreichendes Quartierangebot zur Verfügung.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

~~1.4 V: Anbringen von Netzen an den Brutgelegenheiten der Bestandsbrücke~~

3.2 V: Ersatzbrutplatzangebot für die Dohlen (ca. 20 Stück Dohlenkästen an der Kürnachbrücke nach Abschluss der Baumaßnahme)

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Die ökologische Funktion der vom Bauvorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt.

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Die Störung der lokalen Population geht nicht über die bestehende Trennwirkung hinaus. Die Art wird die BAB A 7 auch nach dem Ersatzneubau der Kürnachbrücke im Überflug queren können.

Sonstige Störungen, v.a. durch Rodungsarbeiten, durch teilweise vorübergehenden Verlust von Straßenbegleitgrün, durch bau- und betriebsbedingte Verlärmung sowie visuelle Effekte verschlechtern den Erhaltungszustand der lokalen Population nicht.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Die Störungen führen nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population.

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Dohle (*Coleus monedula*)

Europäische Vogelart nach VRL

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

An der bestehenden, vielbefahrenen BAB A 7 gehört für die lokalen Populationen das Kollisionsrisiko zum allgemeinen Lebensrisiko, das durch den Ersatzneubau der Kürnachbrücke nicht signifikant erhöht wird.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

3 Prüfung der Wahrung des Erhaltungszustandes als fachliche Ausnahmeveraussetzung des § 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG

Der Erhaltungszustand der Dohle ist in der kontinentalen Region als ungünstig klassifiziert.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population ist nicht bekannt. Die Dohle ist in Bayern lückig verbreitet. Das Brutareal hat sich seit der Kartierung 1996-1999 vergrößert. Sie fehlt in den Alpen und in den höheren Lagen des ostbayerischen Mittelgebirges gänzlich; große Verbreitungslücken liegen in fast allen Landesteilen, etwa im Donau-Isar-Hügelland, in Teilen Mittel- und Unterfrankens und im Fränkischen-Keuper-Lias-Land. Dichteschwerpunkte liegen in der Südrhön, der Fränkischen Alb, in Schwaben (Donau-Iller-Lechplatten), im voralpinen Hügel- und Moorland und im östlichen Niederbayern.

Die aktuelle Bestandsschätzung ist nur halb so hoch wie jene aus dem Zeitraum 1996-99, jedoch kann von methodischen Ursachen ausgegangen werden.

Habitatstrukturen:

Dohlen brüten in größeren und kleineren Siedlungen an Türmen und hohen Gebäuden, vor allem in historischen Stadtkernen, aber auch in Stadtmauern, einzeln stehenden großen Gebäudekomplexen, Schlössern, Ruinen oder an Felsen. Daneben gibt es Baumbrüter in Alleen oder Parks mit alten Bäumen, in Altholzbeständen sowohl in kleineren Gehölzen als auch in größeren Wäldern. Bei Baumbruten spielen Schwarzspechthöhlen oder ausgefaulte Astlöcher, aber lokal auch Nistkästen eine entscheidende Rolle. Zur Nahrungssuche werden offene Flächen, wie extensiv bewirtschaftete Grünlandflächen, aber auch Äcker oder Mülldeponien aufgesucht.

Populationsdynamik /- struktur:

Die Population ist nicht erfasst

Beeinträchtigungen:

Die Brutplätze an der Kürnachbrücke sind durch die BAB A 7 bereits beeinträchtigt, stellt aber für die Dohle als Fels- und Gebäudebrüter sowie Nutzer von künstlichen Nisthöhlen typische Nistplätze dar.

Fazit:

Der lokale Erhaltungszustand wird im Gesamthabitat als ungünstig angesehen.

Eine Verlegung der Brutplätze während des Brückenabrisses und -neubaus ist im Umfeld der Brückenbaustelle mit Behelfsbrücke nicht möglich, so dass der vorübergehende Verlust der Brutstätten in Kauf genommen wird.

Zur Konfliktminimierung werden die bestehenden Brutgelegenheiten an der Kürnachbrücke vor der Brutzeit im Jahr des geplanten Brückenabbruchs mit Netzen verhängt und der vorhandene Falkenkasten sowie vorhandene alte Rabenvogelnester abgeräumt.

Nach Errichtung der neuen Kürnachbrücke werden wieder ca. 20 Dohlenkästen installiert.

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- keiner nachhaltigen Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen der Art
 keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes
 Kompensationsmaßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes erforderlich:

Ausnahmeveraussetzung erfüllt: ja nein

Habicht (*Accipiter gentilis*)

Europäische Vogelart nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: - Bayern: 3 Art im UG nachgewiesen potenziell möglich
 Status: Brutvogel, Nahrungsgast

Der Habicht nistet auf Altbäumen an Grenzstandorten im Wald in der Nähe zu strukturierten Offenlandbereichen.

Lokale Population:

Die Vorkommen der Art mit Brutrevieren am Rand der ausgedehnten Wälder im östlichen Landkreis Würzburg bilden die lokale Population. Im Untersuchungsgebiet wurde er einmalig in der Nähe des südöstlichen Widerlagers jagend beobachtet. Hinweise auf einen Brutplatz im Gebiet gibt es nicht.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Durch das Bauvorhaben gehen Straßenbegleitgehölze und Hecken als potenzielle Brutplätze bau- und anlagebedingt verloren. Nach der projektbezogenen Kartierung werden keine Horstbäume oder für die Anlage von Horsten geeignete Bäume durch das Bauvorhaben betroffen.

Für die Population der Art steht auch in Zukunft ein ausreichendes Quartierangebot zur Verfügung.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Die ökologische Funktion der vom Bauvorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt.

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Die Störung der lokalen Population geht nicht über die bestehende Trennwirkung hinaus. Die Art wird die BAB A 7 auch nach dem Ersatzneubau der Kürnachbrücke im Überflug queren können.

Sonstige Störungen, v.a. durch Rodungsarbeiten, durch teilweise vorübergehenden Verlust von Straßenbegleitgrün, durch bau- und betriebsbedingte Verlärmung sowie visuelle Effekte verschlechtern den Erhaltungszustand der lokalen Population nicht.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Die Störungen führen nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population.

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Habicht (*Accipiter gentilis*)

Europäische Vogelart nach VRL

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

An der bestehenden, vielbefahrenen BAB A 7 gehört für die lokalen Populationen das Kollisionsrisiko zum allgemeinen Lebensrisiko, das durch den Ersatzneubau der Kürnachbrücke nicht signifikant erhöht wird.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Kolkrabe (*Corvus corax*)

Europäische Vogelart nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: - **Bayern:** - **Art im UG** nachgewiesen potenziell möglich

Status: Brutvogel

Für den Kolkraben bieten Wälder und größere Gehölzbestände Brutstandorte. Nahrungshabitate bilden Extensivgrünland, Äcker und Deponien.

Lokale Population:

Der Artbestand im weiter nördlich liegenden Gramschatzer Wald mit Brutrevieren bildet die lokale Population. Ein Vorkommen als Nahrungsgast ist auch im UG aufgrund der Strukturausstattung nicht auszuschließen.

Der **Erhaltungszustand der lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Durch das Bauvorhaben gehen Straßenbegleitgehölze und Hecken als potenzielle Brutplätze bau- und anlagebedingt verloren. Bei der Kartierung wurden keine Horstbäume des Kolkraben festgestellt.

Für die Population steht auch in Zukunft ein ausreichendes Quartierangebot zur Verfügung.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Die ökologische Funktion der vom Bauvorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt.

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

Kolkrabe (*Corvus corax*)

Europäische Vogelart nach VRL

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Die Störung der lokalen Population geht nicht über die bestehende Trennwirkung hinaus. Die Art wird die BAB A 7 auch nach dem Ersatzneubau der Kürnachbrücke im Überflug queren können.

Sonstige Störungen, v.a. durch Rodungsarbeiten, durch teilweise vorübergehenden Verlust von Straßenbegleitgrün, durch bau- und betriebsbedingte Verlärmung sowie visuelle Effekte verschlechtern den Erhaltungszustand der lokalen Population nicht.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Die Störungen führen nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population.

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

An der bestehenden, vielbefahrenen BAB A 7 gehört für die lokalen Populationen das Kollisionsrisiko zum allgemeinen Lebensrisiko, das durch den Ersatzneubau der Kürnachbrücke nicht signifikant erhöht wird.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Mäusebussard (*Buteo buteo*)

Europäische Vogelart nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: - **Bayern:** - **Art im UG** nachgewiesen potenziell möglich
Status: Brutvogel, Nahrungsgast

Der Mäusebussard gilt als häufig und weit verbreitet (Bezzel et al., 2005). Er nistet auf Altbäumen im Waldrand in der Nähe zu Offenlandbereichen mit gemäßigtem, extensiv genutzten Grünland oder Altgrassäumen und Sukzessionsflächen, welche als Jagdhabitats dienen. Die Art sitzt zwar oft auf Anstanzwarten, an Straßenrändern jedoch nur, wenn sich dahinter Feldflur als Jagdhabitat anschließt oder wenn sich die Möglichkeit bietet, überfahrene Tiere vom Straßenrand zu holen.

Lokale Population:

Die Art wurde nur als Nahrungsgast festgestellt, Hinweise auf eine Brut im Gebiet gab es nicht. Die Vorkommen der Art mit Brutrevieren in den ausgedehnten Wäldern im östlichen Landkreis Würzburg bilden die lokale Population.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

Mäusebussard (*Buteo buteo*)

Europäische Vogelart nach VRL

2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Durch das Bauvorhaben gehen Straßenbegleitgehölze und Hecken als potenzielle Brutplätze bau- und anlagebedingt verloren. Nach der projektbezogenen Kartierung werden keine Horstbäume der Art durch das Bauvorhaben betroffen. Für die Population der Art steht auch in Zukunft ein ausreichendes Quartierangebot zur Verfügung.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -
 CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ist im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt.

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Die Störung der lokalen Population geht nicht über die bestehende Trennwirkung hinaus. Die Art wird die BAB A 7 auch nach dem Ersatzneubau der Kürnachbrücke im Überflug queren können.
 Sonstige Störungen durch v. a. durch Rodungsarbeiten, durch teilweise vorübergehenden Verlust von Straßenbegleitgrün, durch bau- und betriebsbedingte Verlärmung sowie visuelle Effekte verschlechtern den Erhaltungszustand der lokalen Population nicht.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -
 CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Die Störungen führen nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population.

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

An der bestehenden, vielbefahrenen BAB A 7 gehört für die lokalen Populationen das Kollisionsrisiko zum allgemeinen Lebensrisiko, das durch den Ersatzneubau der Kürnachbrücke nicht signifikant erhöht wird.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Neuntöter (*Lanius collurio*)

Europäische Vogelart nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: - Bayern: - Art im UG nachgewiesen potenziell möglich
 Status: Brutvogel

Der Neuntöter brütet in offener und halboffener Landschaft in sonnigen Lagen, die mit Büschen, Hecken, Feldgehölzen und Waldrändern ausgestattet sind. Zu den wichtigsten Niststräuchern zählen Brombeere, Schlehe, Weißdorn und Heckenrose; höhere Sträucher werden als Jagdwarten und Wachplätze genutzt.

Lokale Population:

Die Art wurde im UG nicht nachgewiesen. Potentielle Brutbestände der Art auf strukturreichen und offenen Flächen des Untersuchungsgebietes, v.a. im südwestlichen Verbuschungsbereich im Kürnachten bilden voraussichtlich die lokale Population im Gebiet.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Durch das Bauvorhaben gehen Hecken, Gebüsch und Straßenbegleitgehölze als potenzielle Brutplätze verloren, möglicherweise werden deshalb Brutplätze der Art überbaut, die jährlich neue Nester baut. Für die Population steht auch in Zukunft ein ausreichendes Quartierangebot zur Verfügung.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Die ökologische Funktion der von dem Bauvorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt.

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Die Störung der lokalen Population geht nicht über die bestehende Trennwirkung hinaus. Die Art wird die BAB A 7 auch nach dem Ersatzneubau der Kürnachbrücke im Überflug queren können.

Sonstige Störungen durch v. a. durch Rodungsarbeiten, durch teilweise vorübergehenden Verlust von Straßenbegleitgrün, durch bau- und betriebsbedingte Verlärmung sowie visuelle Effekte verschlechtern den Erhaltungszustand der lokalen Population nicht.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Die Störungen führen nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population.

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Neuntöter (*Lanius collurio*)

Europäische Vogelart nach VRL

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

An der bestehenden, vielbefahrenen BAB A 7 gehört für die lokalen Populationen das Kollisionsrisiko zum allgemeinen Lebensrisiko, das durch den Ersatzneubau der Kürnachbrücke nicht signifikant erhöht wird.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Rotmilan (*Milvus milvus*)

Europäische Vogelart nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: - **Bayern:** 2 **Art im UG** nachgewiesen potenziell möglich
Status: Brutvogel

Der Rotmilan nistet auf hohen Bäumen von Laub- und Mischwald in Nachbarschaft zu Jagdgebieten des extensiv genutzten Offenlandes mit Grünland, Brachflächen und einzelnen Gehölzen.

Lokale Population:

Im UG wurde ein Rotmilan auf dem Durchzug im Frühjahr 2015 in Richtung Nordosten beobachtet. Ein Neststandort in der Nähe der BAB A 7 wird aufgrund der hohen Störung ausgeschlossen und konnte auch nicht nachgewiesen werden. Die Vorkommen der Art mit Brutrevieren in bzw. am Rand der ausgedehnten Wälder im östlichen Landkreis Würzburg bilden die lokale Population.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Nach der projektbezogenen Kartierung werden keine Quartierbäume durch das Bauvorhaben betroffen. Ein Neststandort in der Nähe der BAB A 7 wird auch aufgrund der hohen Störung ausgeschlossen.

Für die Population steht auch in Zukunft ein ausreichendes Quartierangebot zur Verfügung.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Die ökologische Funktion der von dem Bauvorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt.

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

Rotmilan (*Milvus milvus*)

Europäische Vogelart nach VRL

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Die Störung der lokalen Population geht nicht über die bestehende Trennwirkung hinaus. Die Art wird die BAB A 7 auch nach dem Ersatzneubau der Kürnachbrücke im Überflug queren können.

Sonstige Störungen durch v. a. durch Rodungsarbeiten, durch teilweise vorübergehenden Verlust von Straßenbegleitgrün, durch bau- und betriebsbedingte Verlärmung sowie visuelle Effekte verschlechtern den Erhaltungszustand der lokalen Population nicht.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Die Störungen führen nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population.

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

An der bestehenden, vielbefahrenen BAB A 7 gehört für die lokalen Populationen das Kollisionsrisiko zum allgemeinen Lebensrisiko, das durch den Ersatzneubau der Kürnachbrücke nicht signifikant erhöht wird.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Schleiereule (*Tyto alba*)

Europäische Vogelart nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: - **Bayern:** 2 **Art im UG** nachgewiesen potenziell möglich
Status: Brutvogel, Nahrungsgast

Die Brutplätze der Schleiereule liegen in und an Bauwerken. Ihr Jagdgebiet ist offenes Gelände am Rand von Siedlungen oder neben Straßen und Wegen und sonstigen Teilen der offenen Kulturlandschaft, die ein relativ hohes und vor allem auch leicht erreichbares Angebot an Kleinsäugetieren versprechen.

Lokale Population:

Die Vorkommen der Art mit Revieren in den ausgedehnten Wäldern, Waldrandbereichen und Offenlandlagen der Mainfränkischen Platten bilden die lokale Population. Nachweise liegen nicht vor, ein Vorkommen im UG ist jedoch denkbar.

Der **Erhaltungszustand der lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

Schleiereule (*Tyto alba*)

Europäische Vogelart nach VRL

2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist nicht gegeben, da die Brutplätze an und in Bauwerken liegen.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -
 CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Die Störung der lokalen Population geht nicht über die bestehende Trennwirkung hinaus. Die Art wird die BAB A 7 auch nach dem Ersatzneubau der Kürnachbrücke im Überflug queren können.

Sonstige Störungen durch v. a. durch Rodungsarbeiten, durch teilweise vorübergehenden Verlust von Straßenbegleitgrün, durch bau- und betriebsbedingte Verlärmung sowie visuelle Effekte verschlechtern den Erhaltungszustand der lokalen Population nicht.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -
 CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Die Störungen führen nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population.

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

An der bestehenden, vielbefahrenen BAB A 7 gehört für die lokalen Populationen das Kollisionsrisiko zum allgemeinen Lebensrisiko, das durch den Ersatzneubau der Kürnachbrücke nicht signifikant erhöht wird.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Schwarzmilan (*Milvus migrans*)

Europäische Vogelart nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: - Bayern: 3 Art im UG nachgewiesen potenziell möglich
 Status: Brutvogel, Nahrungsgast

Die Brutreviere des Schwarzmilans liegen an Waldrändern sowie in Feldgehölzen oder Baumreihen in offener und halboffener Landschaft. Als Jagdgebiete spielen vor allem Binnengewässer eine wichtige Rolle, außerdem extensiv genutzte Offenlandbereiche mit Grünland, Brachflächen und einzelnen Gehölzen.

Lokale Population:

Die Vorkommen der Art mit Brutrevieren in bzw. am Rand der ausgedehnten Wälder im östlichen Landkreis Würzburg bilden die lokale Population. Im UG wurde der Schwarzmilan nicht nachgewiesen, ein Vorkommen ist jedoch aufgrund der Gebietsausstattung wahrscheinlich. Ein Neststandort in der Nähe der BAB A 7 wird aufgrund der hohen Störung ausgeschlossen.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Nach der projektbezogenen Kartierung werden keine Quartierbäume durch das Bauvorhaben betroffen. Ein Neststandort in der Nähe der BAB A 7 wird v.a aufgrund der hohen Störung ausgeschlossen.
 Für die Population steht auch in Zukunft ein ausreichendes Quartierangebot zur Verfügung.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Die ökologische Funktion der von dem Bauvorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt.

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Die Störung der lokalen Population geht nicht über die bestehende Trennwirkung hinaus. Die Art wird die BAB A 7 auch nach dem Ersatzneubau der Kürnachbrücke im Überflug queren können.

Sonstige Störungen durch v. a. durch Rodungsarbeiten, durch teilweise vorübergehenden Verlust von Straßenbegleitgrün, durch bau- und betriebsbedingte Verlärmung sowie visuelle Effekte verschlechtern den Erhaltungszustand der lokalen Population nicht.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Die Störungen führen nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population.

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Schwarzmilan (*Milvus migrans*)

Europäische Vogelart nach VRL

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

An der bestehenden, vielbefahrenen BAB A 7 gehört für die lokalen Populationen das Kollisionsrisiko zum allgemeinen Lebensrisiko, das durch den Ersatzneubau der Kürnachbrücke nicht signifikant erhöht wird.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Sperber (*Accipiter nisus*)

Europäische Vogelart nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: - **Bayern:** - **Art im UG** nachgewiesen potenziell möglich
Status: Brutvogel, Nahrungsgast

Der Sperber brütet auf Bäumen am Waldrand im Übergang zu strukturierten Offenlandbereichen und Siedlungsrändern, die als Jagdhabitats genutzt werden. Überwiegend genutzt werden Fichtenforste, seltener baut der Sperber seine Nester auch in Misch- und Laubwäldern, sofern einige Nadelbäume vorhanden sind.

Lokale Population:

Die Vorkommen der Art mit Brutrevieren in den ausgedehnten Wäldern im östlichen Landkreis Würzburg bilden die lokale Population. Nachweise des Sperbers liegen nicht vor.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Nach der projektbezogenen Kartierung werden keine Nester bzw. Quartierbäume durch das Bauvorhaben betroffen. Für die Population steht auch in Zukunft ein ausreichendes Quartierangebot zur Verfügung.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Die ökologische Funktion der von dem Bauvorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt.

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

Sperber (*Accipiter nisus*)

Europäische Vogelart nach VRL

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Die Störung der lokalen Population geht nicht über die bestehende Trennwirkung hinaus. Die Art wird die BAB A 7 auch nach dem Ersatzneubau der Kürnachbrücke im Überflug queren können.

Sonstige Störungen, v.a. durch Rodungsarbeiten, durch teilweise vorübergehenden Verlust von Straßenbegleitgrün, durch bau- und betriebsbedingte Verlärmung sowie visuelle Effekte verschlechtern den Erhaltungszustand der lokalen Population nicht.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Die Störungen führen nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population.

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

An der bestehenden, vielbefahrenen BAB A 7 gehört für die lokalen Populationen das Kollisionsrisiko zum allgemeinen Lebensrisiko, das durch den Ersatzneubau der Kürnachbrücke nicht signifikant erhöht wird.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Turmfalke (*Falco tinnunculus*)

Europäische Vogelart nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: - **Bayern:** - **Art im UG** nachgewiesen potenziell möglich
Status: Brutvogel

Turmfalken brüten in der Kulturlandschaft und in Ackerbaugebieten, selbst wenn nur wenige Waldränder mit Nistmöglichkeiten vorhanden sind. Ebenso werden in Siedlungsgebieten Kirchtürme, Fabrikschornsteine oder andere hohe Gebäude zur Brut genutzt. Jagdgebiete stellen offene Flächen mit zumal lückiger oder möglichst kurzer Vegetation, wie etwa Wiesen und Weiden, extensiv genutztes Grünland, saisonal auch Äcker, Brachflächen, Ödland, Ackerstreifen und Straßenböschungen dar.

Lokale Population:

An der Kürnachbrücke brüten 2 Brutpaare des Turmfalken, einer in dem Falkenkastens an einem nördlichen Brückenpfeiler auf der Ostseite (Fahrtrichtung Fulda, der andere auf einem Pfeiler im Südosten – Nähe südliches Widerlager).

Die Vorkommen der Art in den ausgedehnten Wäldern, Waldrandbereichen und Offenlandlagen der Mainfränkischen Platten bilden die lokale Population.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

Turmfalke (*Falco tinnunculus*)

Europäische Vogelart nach VRL

2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Durch das Bauvorhaben geht der vorhandene Turmfalckenbrutplatz im Falkenkasten sowie der zweite Brutplatz am Brückenpfeiler baubedingt verloren. Nach Abschluss der Baumaßnahme wird wieder ein (Wander-)Falkenkasten an der Kürnachbrücke angebracht

Für die Population der Art steht auch in Zukunft ein ausreichendes Quartierangebot zur Verfügung

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

~~1.4 V: Anbringen von Netzen an den Brutgelegenheiten der Bestandsbrücke~~

3.1 V: Ersatzbrutplatzangebot für den Wanderfalken (neuer Kasten an der Kürnachbrücke nach Abschluss der Baumaßnahme)

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Die ökologische Funktion der von dem Bauvorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt.

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Die Störung der lokalen Population geht nicht über die bestehende Trennwirkung hinaus. Die Art wird die BAB A 7 auch nach dem Ersatzneubau der Kürnachbrücke im Überflug queren können.

Sonstige Störungen, v.a. durch Rodungsarbeiten, durch teilweise vorübergehenden Verlust von Straßenbegleitgrün, durch bau- und betriebsbedingte Verlärmung sowie visuelle Effekte verschlechtern den Erhaltungszustand der lokalen Population nicht.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Die Störungen führen nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population.

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

An der bestehenden, vielbefahrenen BAB A 7 gehört für die lokalen Populationen das Kollisionsrisiko zum allgemeinen Lebensrisiko, das durch den Ersatzneubau der Kürnachbrücke nicht signifikant erhöht wird.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Turmfalke (*Falco tinnunculus*)

Europäische Vogelart nach VRL

3 Prüfung der Wahrung des Erhaltungszustandes als fachliche Ausnahmevoraussetzung des § 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG

Der Erhaltungszustand des Turmfalken ist in der kontinentalen Region als günstig klassifiziert.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population ist nicht bekannt, aber voraussichtlich als gut zu bezeichnen. Der Turmfalke ist bis auf kleine Lücken fast flächendeckend in Bayern verbreitet. Es sind keine wesentlichen Veränderungen im Vergleich zum Erfassungszeitraum 1996-99 zu erkennen. Kleine, wohl erfassungsbedingte, Verbreitungslücken finden sich u.a. in den Alpen und im Bayerischen Wald, aber auch an einigen Stellen außerhalb der Mittelgebirge.

Die aktuelle Bestandsschätzung liegt im Bereich derjenigen aus dem Zeitraum 1996-99, wenngleich bundesweit ein leicht negativer Trend zu verzeichnen ist.

Habitatstrukturen:

Turmfalken brüten in der Kulturlandschaft, selbst wenn nur einige Bäume oder Feldscheunen mit Nistmöglichkeiten vorhanden sind. Auch in Siedlungsgebieten auf Kirchtürmen, Fabrikschornsteinen und anderen passenden Gebäuden wird gebrütet, wie auch auf Gittermasten, in Felsen und Steinbrüchen, in den Alpen und in Mittelgebirgen in steilen Felswänden. In den bayerischen Alpen ist er als Brutvogel bis 1.920 m ü.NN, jagend bis 2.400 m ü.NN anzutreffen. Jagdgebiete sind offene Flächen mit lückiger oder möglichst kurzer Vegetation, etwa Wiesen und Weiden, extensiv genutztes Grünland, saisonal auch Äcker, Brachflächen, Ödland, Ackerrandstreifen, Straßenböschungen, in Städten auch Gärten, Parks, Friedhofanlagen, Sportplätze.

Populationsdynamik /- struktur:

Die Population ist nicht erfasst

Beeinträchtigungen:

Die beiden Brutplätze an der Kürnachbrücke sind durch die BAB A 7 bereits beeinträchtigt, stellt aber für den Turmfalken als Fels- und Gebäudebrüter, der auch Nester von anderen Vögeln und Halbhöhlen-Nistkästen annimmt, typische Nistplätze dar.

Fazit:

Der lokale Erhaltungszustand wird im Gesamthabitat als günstig angesehen.

Eine Verlegung der Brutplätze während des Brückenabrisses und -neubaus ist im Umfeld der Brückenbaustelle mit Behelfsbrücke nicht möglich, so dass der vorübergehende Verlust der Brutstätten in Kauf genommen wird.

Zur Konfliktminimierung werden die bestehenden Brutgelegenheiten an der Kürnachbrücke vor der Brutzeit im Jahr des geplanten Brückenabbruchs mit Netzen verhängt und der vorhandene Falkenkasten sowie vorhandene alte Rabenvogelnester abgeräumt.

Nach Errichtung der neuen Kürnachbrücke wird wieder ein (Wander-)Falkenkasten installiert.

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- keiner nachhaltigen Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen der Art
- keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes
- Kompensationsmaßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes erforderlich:

Ausnahmevoraussetzung erfüllt: ja nein

Turteltaube (*Streptopelia turtur*)

Europäische Vogelart nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: 3 Bayern: V Art im UG nachgewiesen potenziell möglich
 Status: Brutvogel, Nahrungsgast

Turteltauben bewohnen die halboffene Kulturlandschaft. In großen zusammenhängenden Waldgebieten werden nur Randbereiche sowie Lichtungen und Aufforstungsflächen besiedelt. Zu Bruthabitaten zählen Auwälder, Feldgehölze, parkartig aufgelockerte Baum- und Buschgruppen, aber auch ausgedehnte Obstbaumkulturen mit älteren Bäumen.

Lokale Population:

Die Vorkommen der Art mit Brutrevieren in den ausgedehnten Wäldern, Waldrandbereichen und Offenlandlagen der Mainfränkischen Platten bilden die lokale Population. Ein Vorkommen im UG ist grundsätzlich möglich.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Durch das Bauvorhaben gehen Wald, Straßenbegleitgehölze und Hecken als potenzielle Brutplätze bau- und anlagebedingt verloren. Nach der projektbezogenen Kartierung werden keine Nester bzw. Quartierbäume durch das Bauvorhaben betroffen.

Für die Population der Art steht auch in Zukunft ein ausreichendes Quartierangebot zur Verfügung.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -
 CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Die ökologische Funktion der von dem Bauvorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt.

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Die Störung der lokalen Population geht nicht über die bestehende Trennwirkung hinaus. Die Art wird die BAB A 7 auch nach dem Ersatzneubau der Kürnachbrücke im Überflug queren können.

Sonstige Störungen durch v. a. durch Rodungsarbeiten, durch teilweise vorübergehenden Verlust von Straßenbegleitgrün, durch bau- und betriebsbedingte Verlärmung sowie visuelle Effekte verschlechtern den Erhaltungszustand der lokalen Population nicht.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -
 CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Die Störungen führen nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population.

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Turteltaube (*Streptopelia turtur*)

Europäische Vogelart nach VRL

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

An der bestehenden, vielbefahrenen BAB A 7 gehört für die lokalen Populationen das Kollisionsrisiko zum allgemeinen Lebensrisiko, das durch den Ersatzneubau der Kürnachbrücke nicht signifikant erhöht wird.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Waldkauz (*Strix aluco*)

Europäische Vogelart nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: - **Bayern:** - **Art(en) im UG** nachgewiesen potenziell möglich
Status: Brutvogel

Der Waldkauz nistet in hohlen Bäumen oder alten Nestern von Greifvögeln in der Nähe zu Grenzstrukturen und strukturierten Offenlandbereichen und Siedlungsrandern, die die Jagdreviere darstellen.

Lokale Population:

Der Artbestand mit Brutrevieren in den ausgedehnten Waldgebieten im östlichen Landkreis Würzburg bildet die lokale Population. Nachweise aus der Umgebung des UGs liegen nicht vor.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Durch das Bauvorhaben gehen Wald, Straßenbegleitgehölze und Hecken als potenzielle Brutplätze bau- und anlagebedingt verloren. Nach der projektbezogenen Kartierung werden keine Nester bzw. Quartierbäume durch das Bauvorhaben betroffen.

Für die Population steht auch in Zukunft ein ausreichendes Quartierangebot zur Verfügung.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Die ökologische Funktion der von dem Bauvorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt.

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

Waldkauz (*Strix aluco*)

Europäische Vogelart nach VRL

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Die Störung der lokalen Population geht nicht über die bestehende Trennwirkung hinaus. Die Art wird die BAB A 7 auch nach dem Ersatzneubau der Kürnachbrücke im Überflug queren können.

Sonstige Störungen, v.a. durch Rodungsarbeiten, durch teilweise vorübergehenden Verlust von Straßenbegleitgrün, durch bau- und betriebsbedingte Verlärmung sowie visuelle Effekte verschlechtern den Erhaltungszustand der lokalen Population nicht.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Die Störungen führen nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population.

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

An der bestehenden, vielbefahrenen BAB A 7 gehört für die lokalen Populationen das Kollisionsrisiko zum allgemeinen Lebensrisiko, das durch den Ersatzneubau der Kürnachbrücke nicht signifikant erhöht wird.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Waldohreule (*Asio otus*)

Europäische Vogelart nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: - **Bayern:** V **Art im UG** nachgewiesen potenziell möglich
Status: Brutvogel

Die Waldohreule sucht ihre Brutplätze vorwiegend in Feldgehölzen, an Waldrändern, in Baumgruppen und gelegentlich auch in Einzelbäumen. Gemieden werden dagegen geschlossene Waldbereiche. Zur Brut nutzt die Eulenart fast ausschließlich alte Elster- und Krähenester, selten auch die von Greifvögeln. Zur Jagd benötigt die Art die offene und halboffene Kulturlandschaft mit niedrigem Pflanzenbewuchs, in der die Hauptbeute (Feldmaus) leicht erreichbar ist.

Lokale Population:

Die Vorkommen der Art mit Brutrevieren in den ausgedehnten Wäldern im östlichen Landkreis Würzburg bildet die lokale Population. Nachweise aus der Umgebung des UGs liegen nicht vor.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

Waldohreule (*Asio otus*)

Europäische Vogelart nach VRL

2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Durch das Bauvorhaben gehen Wald, Straßenbegleitgehölze und Hecken als potenzielle Brutplätze bau- und anlagebedingt verloren. Nach der projektbezogenen Kartierung werden keine Nester bzw. Quartierbäume durch das Bauvorhaben betroffen.

Für die Population steht auch in Zukunft ein ausreichendes Quartierangebot zur Verfügung.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Die ökologische Funktion der von dem Bauvorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt.

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Die Störung der lokalen Population geht nicht über die bestehende Trennwirkung hinaus. Die Art wird die BAB A 7 auch nach dem Ersatzneubau der Kürnachbrücke im Überflug queren können.

Sonstige Störungen, v.a. durch Rodungsarbeiten, durch teilweise vorübergehenden Verlust von Straßenbegleitgrün, durch bau- und betriebsbedingte Verlärmung sowie visuelle Effekte verschlechtern den Erhaltungszustand der lokalen Population nicht.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Die Störungen führen nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population.

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

An der bestehenden, vielbefahrenen BAB A 7 gehört für die lokale Population das Kollisionsrisiko zum allgemeinen Lebensrisiko, das durch den Ersatzneubau der Kürnachbrücke nicht signifikant erhöht wird.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Wanderfalke (*Falco peregrinus*)

Europäische Vogelart nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: - **Bayern:** 3 **Art im UG** **nachgewiesen** **potenziell möglich**
Status: Nahrungsgast

Wanderfalken sind primär Felsbrüter und bewohnen in erster Linie gebirgige Landschaften aller Art sowie Steilküsten. In den letzten Jahrzehnten hat die Art in vielen Teilen des weltweiten Verbreitungsgebietes vor allem auch Städte und Industrieanlagen mit ihren zahlreichen „Kunsthöhlen“ sowie hohe Straßenbrücken entsprechend angebrachten Kästen, Körben oder geschützten Plattformen besiedelt.

Wanderfalken sind hochspezialisierte Vogeljäger; die Nahrung besteht fast ausschließlich aus kleinen bis mittelgroßen Vögeln (v.a. Tauben), die im freien Luftraum erjagt werden.

Lokale Population:

Ein Wanderfalke wurde im Frühjahr 2015 nahe der Dohlenkolonie jagend im Südosten der Brücke gesichtet. Hinweise auf eine Brut im Gebiet bestehen aktuell nicht.

Die lokale Population umfasst vermutlich die Brutvorkommen im gesamten unterfränkischen Bereich, reicht also deutlich über die Naturraumgrenzen hinweg.

Geeignete Brutplätze mit künstlichen Kastenangeboten an hohen Gebäuden oder Straßenbrücken sind in der näheren Umgebung fast alle angenommen und besetzt.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C) unbekannt

2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Durch das Bauvorhaben geht der vorhandene Wanderfalkenkasten am Brückenpfeiler als potenzieller Brutplatz baubedingt verloren. Nach Abschluss der Baumaßnahme wird wieder ein Wanderfalkenkasten an der Kürnachbrücke angebracht. Für die Population steht auch in Zukunft ein ausreichendes Quartierangebot zur Verfügung.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

~~1.4 V: Anbringen von Netzen an den Brutgelegenheiten der Bestandsbrücke~~

3.1 V: Ersatzbrutplatzangebot für den Wanderfalken (neuer Kasten an der Kürnachbrücke nach Abschluss der Baumaßnahme)

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Die ökologische Funktion der von dem Bauvorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt.

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

Wanderfalke (*Falco peregrinus*)

Europäische Vogelart nach VRL

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Die Störung der lokalen Population geht nicht über die bestehende Trennwirkung hinaus. Die Art wird die BAB A 7 auch nach dem Ersatzneubau der Kürnachbrücke über- oder unterqueren können.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Die Störungen führen nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population.

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

An der bestehenden, vielbefahrenen BAB A 7 gehört für die lokale Population das Kollisionsrisiko zum allgemeinen Lebensrisiko, das durch den Ersatzneubau der Kürnachbrücke nicht signifikant erhöht wird.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

3 Prüfung der Wahrung des Erhaltungszustandes als fachliche Ausnahmevoraussetzung des § 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG

Der Erhaltungszustand des Wanderfalcken ist in der kontinentalen Region als ungünstig klassifiziert.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population ist nicht bekannt. Der Wanderfalke ist in Bayern zerstreut verbreitet. Das Brutareal hat sich seit den Jahren 1996-99 stark vergrößert. Klassische Schwerpunkte sind das unterfränkische Maintal, die Frankenalb und die Alpen. In den letzten Jahren werden vermehrt Bruten zwischen den Verbreitungszentren, v.a. auch auf Bauwerken registriert. Scheinbare Verbreitungslücken in den Chiemgauer oder Berchtesgadener Alpen sind eher Erfassungslücken in schwierigem Gelände. Die Lücken im Mangfallgebirge und in Teilen der Bayerischen Voralpen beruhen dagegen auf geringer Dichte optimaler Nistplätze.

Die aktuelle Bestandsschätzung liegt deutlich über jener von 1996-99 und belegt eine starke Bestandszunahme. Außerhalb der Alpen kann heute von über 150 Paaren ausgegangen werden. Insgesamt wird der bayerische Brutbestand vermutlich noch unterschätzt.

Habitatstrukturen:

Wanderfalcken leben zur Brutzeit in strukturreichen Kulturlandschaften von Siedlungen bis in ausgedehnte Waldungen. Vor allem Flusstäler werden wegen natürlicher Brutplätze und gutem Nahrungsangebot besiedelt. Als Nistplatz werden in Bayern Bänder oder Nischen (im Alpenraum auch ehemalige Steinadler- oder Kolkrabennester) in Felswänden ab 30 m Höhe genutzt, bei Mangel aber auch kleine, nur wenige Meter hohe Felsen, etwa im Bayerischen Wald. Außerhalb der Alpen nehmen Bruten in Steinbrüchen - vor allem am Untermain - und an Bauwerken zu. Letztere machten 2000 36 % der außer-alpinen Brutstandorte aus, Steinbrüche 13 %. An Kraftwerken, Industriebauten, Autobahnbrücken, Sendetürmen usw. werden erfolgreiche Bruten meist erst durch künstliche Bruthilfen möglich. Baumbruten sind in Bayern wenigstens in den letzten 20 Jahren nicht belegt.

Populationsdynamik /- struktur:

Die Population ist nicht erfasst

Beeinträchtigungen:

Der mögliche Brutplatz (2015 nur Nahrungsgast, keine Hinweise auf eine Brut) an der Kürnachbrücke ist durch die BAB A 7 bereits beeinträchtigt, stellt aber einen für den Wanderfalcken als Fels- und Nischenbrüter typischen Nistplatz dar

Fazit:

Der lokale Erhaltungszustand wird im Gesamthabitat als ungünstig angesehen.

Wanderfalke (*Falco peregrinus*)

Europäische Vogelart nach VRL

Eine Verlegung des Brutplatzes während des Brückenabrisses und -neubaus ist im Umfeld der Brückenbaustelle mit Behelfsbrücke nicht möglich, so dass der vorübergehende Verlust der potentiellen Brutstätte in Kauf genommen wird.

Zur Konfliktminimierung wird der bestehende Wanderfalkenkasten an der Kürnachbrücke vor der Brutzeit im Jahr des geplanten Brückenabbruchs mit Netzen verhängt und der vorhandene Falkenkasten sowie vorhandene alte Rabenvogelnester abgeräumt.

Nach Errichtung der neuen Kürnachbrücke wird wieder ein Wanderfalkenkasten installiert.

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- keiner nachhaltigen Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen der Art
- keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes
- Kompensationsmaßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes erforderlich:

Ausnahmevoraussetzung erfüllt: ja nein

5 Zusammenfassende Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Gemäß § 45 Abs. 7 Satz 1 u. 2 BNatSchG kann von den Verboten des § 44 BNatSchG Ausnahmen zugelassen werden.

Nachfolgend wird zusammenfassend dargelegt, ob folgende **naturschutzfachliche Ausnahmevoraussetzungen** erfüllt sind.

a) im Falle betroffener Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie

- Keine zumutbare Alternative gegeben ist.
- Darlegung, dass die Gewährung einer Ausnahme für die Durchführung des Vorhabens zu keiner nachhaltigen Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes führt bzw. dass sich der jetzige ungünstige Erhaltungszustand im Endergebnis jedenfalls nicht weiter verschlechtern wird. Dabei wird auf die ausführlichen Darlegungen zur Wahrung des Erhaltungszustandes der Arten in Kap. 3 Bezug genommen.

b) im Falle von betroffenen europäischer Vogelarten [und von "Verantwortungsarten" nach § 54 Absatz 1 Nr. 2 BNatSchG]

- Keine zumutbare Alternative gegeben ist.
- Darlegung, dass die Gewährung einer Ausnahme für die Durchführung des Vorhabens zu keiner Verschlechterung des jetzigen Erhaltungszustandes führt. Dabei wird auf die ausführlichen Darlegungen zur Wahrung des Erhaltungszustandes der Arten in Kap. 4 Bezug genommen.

Die zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses und die Prüfung zumutbarer Alternativen im Hinblick auf alle Belange sind im allgemeinen Erläuterungsbericht, Unterlage 1 dargelegt.

5.1 Keine Alternative aus artenschutzrechtlicher Sicht

Das Vorhaben umfasst den Ersatzneubau der Kürnachbrücke an gleicher Stelle.

Der Abriss der Bestandsbrücke wird erforderlich, um die neue Brücke an gleicher Stelle wieder zu errichten und eine Verlegung der Autobahn auf längeren Strecken sowie zusätzliche Betroffenheiten zu vermeiden.

Eine Alternative aus artenschutzrechtlicher Sicht gibt es außer der Nichterstellung / Nichterneuerung des Bauwerkes nicht, wenn Verbotstatbestände völlig vermieden werden sollen.

Um den Eingriff zu minimieren und den Eintritt eines Verbotstatbestandes (Tötung von Individuen des Turmfalken, der Dohle oder des Wanderfalken) mit hoher Wahrscheinlichkeit auszuschließen, sind mehrere Vermeidungsmaßnahmen festgesetzt worden (siehe Ziffer 3):

- ~~1.4 V: Anbringen von Netzen an den Brutgelegenheiten der Bestandsbrücke~~ →
- 3.1 V: Ersatzbrutplatzangebot für den Wanderfalken

Ein Eintritt von Verbotstatbeständen, nämlich die Beseitigung von Niststätten an der Bestandsbrücke während der Bauzeit, kann aber auch damit nicht vollumfänglich ausgeschlossen werden.

Für den Abriss des Brückenbauwerks aufgrund der Baumängel bestehen beim Ersatzneubau an gleicher Stelle keine Alternativen.

5.2 Wahrung des Erhaltungszustandes

Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

In folgender Tabelle werden die Ergebnisse des Kap. 4.2 zusammengefasst:

Tab. 7: Verbotstatbestände und Erhaltungszustand für die Europäischen Vogelarten

Artennamen		Verbotstatbestände § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	aktueller Erhaltungszustand		Auswirkung auf den Erhaltungszustand der Art
deutsch	wissenschaftlich		auf lokaler Ebene	biogeographische Region Bayerns KBR	
Dohle	<i>Corvus monedula</i>	X	u	C	V, keine
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	X	B	A	V, keine
Wanderfalke	<i>Falco peregrinus</i>	X	u	C	V, keine

X Verbotstatbestand erfüllt

- Verbotstatbestand nicht erfüllt

V, CEF, K: Vermeidungsmaßnahmen, CEF-Maßnahmen, Kompensationsmaßnahmen erforderlich

Erhaltungszustandes der lokalen Population:

A hervorragender Erhaltungszustand;

C mittlerer bis schlechter Erhaltungszustand

B guter Erhaltungszustand,

u Unbekannt

6 Gutachterliches Fazit

Für Turmfalke und Dohle sowie den potentiell an der Brücke brütenden Wanderfalken sind Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt, weil der vorhandene Falkenkasten sowie die Dohlenkästen und die übrigen Nistplätze der Dohlen an der Kürnachbrücke während der Bauzeit der Brücke abgenommen bzw. beseitigt werden müssen und erst nach Abschluss der Baumaßnahme wieder installiert werden können.

Es wurde deshalb eine Prüfung der Wahrung des Erhaltungszustandes als fachliche Ausnahmevoraussetzung des § 45 Abs. 7 S. 2 BNatSchG für Turmfalke, Dohle und Wanderfalke unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ~~1.4 V und~~ 3.1 V mit positivem Ergebnis durchgeführt.

Für die übrigen gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie) ergeben sich durch den Ersatzneubau der Kürnachbrücke unter Berücksichtigung der eingriffsminimierenden Maßnahmen (v.a. 1.1 V bis ³1.4 V sowie 3.1 V und 3.2 V) keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG.

7 Literaturverzeichnis

BEZZEL, E., GEIERSBERGER, I., LOSSOW, G. V., UND PFEIFER, R., 2005: Brutvögel in Bayern. Verbreitung 1996 bis 1999, Stuttgart.

BRÄU, M., BOLZ, R., KOLBECK, H., NUMMER, A., VOITH, J. UND WOLF, W., 2013: Tagfalter in Bayern. Stuttgart.

KUHN, K., & BURBACH, K., 1998: Libellen in Bayern. Hrsg. vom Bayerischen Landesamt für Umweltschutz und vom Bund Naturschutz in Bayern e.V., Stuttgart.

MESCHEDE, A., UND RUDOLPH, B.-U., 2004: Fledermäuse in Bayern. Hrsg. vom Bayerischen Landesamt für Umweltschutz, dem Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V. (LBV) und dem Bund Naturschutz in Bayern e.V. (BN), Stuttgart.

PETERSEN, B., ELLWANGER, G., BIEWALD, G., HAUKE, U., LUDWIG, G., PRETSCHER, P., SCHRÖDER, E., SSYMANK, A., 2004: Das europäische Schutzgebietssystem 2000, Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 1: Pflanzen und Wirbellose. Hrsg. vom Bundesamt für Naturschutz, Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz Heft 69/Band 1, Bonn-Bad Godesberg.

PETERSEN, B., ELLWANGER, G., BIEWALD, G., HAUKE, U., LUDWIG, G., PRETSCHER, P., SCHRÖDER, E., SSYMANK, A., 2004: Das europäische Schutzgebietssystem 2000, Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 2: Wirbeltiere. Hrsg. vom Bundesamt für Naturschutz, Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz Heft 69/Band 2, Bonn-Bad Godesberg.

RÖDL, T., RUDOLPH, B.-U., GEIERSBERGER, I., WEIXLER, K. UND GÖRGEN, A., 2012: Atlas der Brutvögel in Bayern. Verbreitung 2005 bis 2009, Stuttgart.

SCHLUMPRECHT, H., UND WAEBER, G., 2003: Heuschrecken in Bayern. Hrsg. vom Bayerischen Landesamt für Umweltschutz, der Deutschen Gesellschaft für Orthopterologie e.V. (Dgfo) und dem Deutschen Verband für Landespflege (DVL), Stuttgart.

SCHÖNFELDER, P., UND BRESINSKY, A., 1990: Verbreitungsatlas der Farn- und Blütenpflanzen Bayerns, Stuttgart.

Digitale Informationen des Bayerischen Landesamtes für Umwelt:

- Aktueller Stand der Artenschutzkartierung (Stand 11/2014)
- Arten- und Biotopschutzprogramm Würzburg (1999)

sowie

mündliche Auskünfte der Höheren Naturschutzbehörden zu möglichen Vorkommen einzelner Arten

8 Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums

Die folgenden vom Bayerischen Landesamt für Umwelt geprüften Tabellen beinhalten alle in Bayern aktuell vorkommenden

- Arten des Anhangs IVa und IVb der FFH-Richtlinie,
- nachgewiesenen Brutvogelarten in Bayern (1950 bis 2008) ohne Gefangenschaftsflüchtlinge, Neozoen, Vermehrungsgäste und Irrgäste

Hinweis: Die "Verantwortungsarten" nach § 54 Absatz 1 Nr. 2 BNatSchG werden erst mit Erlass einer neuen Bundesartenschutzverordnung durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit mit Zustimmung des Bundesrates wirksam, da die Arten erst in einer Neufassung bestimmt werden müssen. Wann diese vorgelegt werden wird, ist derzeit nicht bekannt.

In Bayern ausgestorbene/verschollene Arten, Irrgäste, nicht autochthone Arten sowie Gastvögel sind in den Listen nicht enthalten.

Anhand der dargestellten Kriterien wird durch Abschichtung das artenschutzrechtlich zu prüfende Artenspektrum im Untersuchungsraum des Vorhabens ermittelt.

Von den sehr zahlreichen Zug- und Rastvogelarten Bayerns werden nur diejenigen erfasst, die in relevanten Rast-/Überwinterungsstätten im Wirkraum des Projekts als regelmäßige Gastvögel zu erwarten sind.

Die ausführliche Tabellendarstellung dient vorrangig als interne Checkliste der Nachvollziehbarkeit der Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums und als Hilfe für die Abstimmung mit den Naturschutzbehörden. Die Ergebnisse der Auswahl der Arten müssen jedoch in geeigneter Form (z.B. in Form der ausgefüllten Listen) in den Genehmigungsunterlagen dokumentiert und hinreichend begründet werden.

Abschichtungskriterien (Spalten am Tabellenanfang):

Schritt 1: Relevanzprüfung

V: Wirkraum des Vorhabens liegt:

- X** = innerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Bayern
oder keine Angaben zur Verbreitung der Art in Bayern vorhanden (k.A.)
- 0** = außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Bayern

L: Erforderlicher Lebensraum/Standort der Art im Wirkraum des Vorhabens (Lebensraum-Grobfilter nach z.B. Feuchtlebensräume, Wälder, Gewässer):

- X** = vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art voraussichtlich erfüllt
oder keine Angaben möglich (k.A.)
- 0** = nicht vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art mit Sicherheit nicht erfüllt

E: Wirkungsempfindlichkeit der Art:

- X** = gegeben, oder nicht auszuschließen, dass Verbotstatbestände ausgelöst werden können
- 0** = projektspezifisch so gering, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können (i.d.R. nur weitverbreitete, ungefährdete Arten)

Arten, bei denen *eines* der o.g. Kriterien mit "0" bewertet wurde, sind zunächst als nicht-relevant identifiziert und können von einer weiteren detaillierten Prüfung ausgeschlossen werden. Alle übrigen Arten sind als relevant identifiziert; für sie ist die Prüfung mit Schritt 2 fortzusetzen.

Schritt 2: Bestandsaufnahme**NW:** Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen**X** = ja**0** = nein**PO:** potenzielles Vorkommen: Vorkommen im Untersuchungsgebiet möglich, d. h. ein Vorkommen ist nicht sicher auszuschließen und aufgrund der Lebensraumausstattung des Gebietes und der Verbreitung der Art in Bayern nicht unwahrscheinlich**X** = ja**0** = nein

Auf Grund der Ergebnisse der Bestandsaufnahme sind die Ergebnisse der in der Relevanzprüfung (Schritt 1) vorgenommenen Abschichtung nochmals auf Plausibilität zu überprüfen.

Arten, bei denen *eines der* o.g. Kriterien mit "X" bewertet wurde, werden der weiteren saP (s. Anlage 1, Mustervorlage) zugrunde gelegt.

Für alle übrigen Arten ist dagegen eine weitergehende Bearbeitung in der saP entbehrlich.

Weitere Abkürzungen:**RLB:** Rote Liste Bayern:**für Tiere:** BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ (2003)

0	Ausgestorben oder verschollen
1	Vom Aussterben bedroht
2	Stark gefährdet
3	Gefährdet
G	Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
R	Extrem seltene Arten oder Arten mit geografischen Restriktionen
D	Daten defizitär
V	Arten der Vorwarnliste
x	nicht aufgeführt
-	Ungefährdet
nb	Nicht berücksichtigt (Neufunde)

für Gefäßpflanzen: Scheuerer & Ahlmer (2003)

00	ausgestorben
0	verschollen
1	vom Aussterben bedroht
2	stark gefährdet
3	gefährdet
RR	äußerst selten (potenziell sehr gefährdet) (= R*)
R	sehr selten (potenziell gefährdet)
V	Vorwarnstufe
D	Daten mangelhaft
-	ungefährdet

RLD: Rote Liste Deutschland (Kategorien wie RLB für Tiere):**für Wirbeltiere:** Bundesamt für Naturschutz (2009)¹**für Schmetterlinge und Weichtiere:** BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2011)²**für die übrigen wirbellose Tiere:** Bundesamt für Naturschutz (1998)**für Gefäßpflanzen:** KORNECK ET AL. (1996)**sg:** streng geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG

¹ Bundesamt für Naturschutz (2009, Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. - Naturschutz und Biologische Vielfalt 70(1). Bonn - Bad Godesberg

² BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2011, Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 3: Wirbellose Tiere (Teil 1). - Naturschutz und Biologische Vielfalt 70(3). Bonn - Bad Godesberg

A Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Tierarten:

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
Fledermäuse									
				X	Bechsteinfledermaus	Myotis bechsteinii	3	2	x
			X		Braunes Langohr	Plecotus auritus	-	V	x
				X	Breitflügel-Fledermaus	Eptesicus serotinus	3	G	x
			X		Fransenfledermaus	Myotis nattereri	3	-	x
			X		Graues Langohr	Plecotus austriacus	3	2	x
			X		Große Bartfledermaus	Myotis brandtii	2	V	x
0					Große Hufeisennase	Rhinolophus ferrumequinum	1	1	x
			X		Großer Abendsegler	Nyctalus noctula	3	V	x
			X		Großes Mausohr	Myotis myotis	V	V	x
			X		Kleine Bartfledermaus	Myotis mystacinus	-	V	x
0					Kleine Hufeisennase	Rhinolophus hipposideros	1	1	x
	0				Kleinabendsegler	Nyctalus leisleri	2	D	x
			X		Mopsfledermaus	Barbastella barbastellus	2	2	x
			X		Mückenfledermaus	Pipistrellus pygmaeus	D	D	x
			X		Nordfledermaus	Eptesicus nilssonii	3	G	x
0					Nymphenfledermaus	Myotis alcaethoe	x	1	x
			X		Rauhautfledermaus	Pipistrellus nathusii	3	-	x
				X	Wasserfledermaus	Myotis daubentonii	-	-	x
0					Weißrandfledermaus	Pipistrellus kuhlii	D	-	x
0					Wimperfledermaus	Myotis emarginatus	2	2	x
				X	Zweifelfledermaus	Vespertilio murinus	2	D	x
			X		Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus	-	-	x
Säugetiere ohne Fledermäuse									
0					Baumschläfer	Dryomys nitedula	R	R	x
	0				Biber	Castor fiber	-	V	x
0					Birkenmaus	Sicista betulina	G	1	x
			X		Feldhamster	Cricetus cricetus	2	1	x
	0				Fischotter	Lutra lutra	1	3	x
			X		Haselmaus	Muscardinus avellanarius	-	G	x
0					Luchs	Lynx lynx	1	2	x
	0				Wildkatze	Felis silvestris	1	3	x
Kriechtiere									
0					Äskulapnatter	Zamenis longissimus	1	2	x
0					Europ. Sumpfschildkröte	Emys orbicularis	1	1	x

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
0					Mauereidechse	Podarcis muralis	1	V	x
	0				Schlingnatter	Coronella austriaca	2	3	x
0					Östliche Smaragdeidechse	Lacerta viridis	1	1	x
			X		Zauneidechse	Lacerta agilis	V	V	x

Lurche

0					Alpensalamander	Salamandra atra	-	-	x
0					Geburtshelferkröte	Alytes obstetricans	1	3	x
	0				Gelbbauchunke	Bombina variegata	2	2	x
	0				Kammolch	Triturus cristatus	2	V	x
	0				Kleiner Wasserfrosch	Pelophylax lessonae	D	G	x
	0				Knoblauchkröte	Pelobates fuscus	2	3	x
	0				Kreuzkröte	Bufo calamita	2	V	x
	0				Laubfrosch	Hyla arborea	2	3	x
	0				Moorfrosch	Rana arvalis	1	3	x
	0				Springfrosch	Rana dalmatina	3	-	x
	0				Wechselkröte	Pseudepidalea viridis	1	3	x

Fische

	0				Donaukaulbarsch	Gymnocephalus baloni	D	-	x
--	---	--	--	--	-----------------	----------------------	---	---	---

Libellen

0					Asiatische Keiljungfer	Gomphus flavipes	G	G	x
0					Östliche Moosjungfer	Leucorrhinia albifrons	1	1	x
0					Zierliche Moosjungfer	Leucorrhinia caudalis	1	1	x
0					Große Moosjungfer	Leucorrhinia pectoralis	1	2	x
	0				Grüne Keiljungfer	Ophiogomphus cecilia	2	2	x
0					Sibirische Winterlibelle	Sympecma paedisca (S. braueri)	2	2	x

Käfer

	0				Großer Eichenbock	Cerambyx cerdo	1	1	x
0					Schwarzer Grubenlaufkäfer	Carabus nodulosus	1	1	x
	0				Scharlach-Plattkäfer	Cucujus cinnaberinus	R	1	x
	0				Breitrand	Dytiscus latissimus	1	1	x
	0				Eremit	Osmoderma eremita	2	2	x
0					Alpenbock	Rosalia alpina	2	2	x

Tagfalter

0					Wald-Wiesenvögelchen	Coenonympha hero	2	2	x
0					Moor-Wiesenvögelchen	Coenonympha oedippus	0	1	x
0					Kleiner Maivogel	Euphydryas maturna	1	1	x
	0				Quendel-Ameisenbläuling	Maculinea arion	3	3	x
	0				Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	Maculinea nausithous	3	V	x

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
	0				Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	Maculinea teleius	2	2	x
0					Gelbringfalter	Lopinga achine	2	2	x
0					Flussampfer-Dukatenfalter	Lycaena dispar	-	3	x
0					Blauschillernder Feuerfalter	Lycaena helle	1	2	x
0					Apollo	Parnassius apollo	2	2	x
0					Schwarzer Apollo	Parnassius mnemosyne	2	2	x

Nachtfalter

0					Heckenwollafer	Eriogaster catax	1	1	x
0					Haarstrangwurzeleule	Gortyna borelii	1	1	x
	0				Nachtkerzenschwärmer	Proserpinus proserpina	V	-	x

Schnecken

0					Zierliche Tellerschnecke	Anisus vorticulus	1	1	x
0					Gebänderte Kahnschnecke	Theodoxus transversalis	1	1	x

Muscheln

	0				Bachmuschel, Gemeine Flussmuschel	Unio crassus	1	1	x
--	---	--	--	--	-----------------------------------	--------------	---	---	---

Gefäßpflanzen:

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
0					Lilienblättrige Becherglocke	Adenophora liliifolia	1	1	x
0					Kriechender Sellerie	Apium repens	2	1	x
0					Braungrüner Streifenfarn	Asplenium adulterinum	2	2	x
0					Dicke Tresse	Bromus grossus	1	1	x
0					Herzlöffel	Caldesia parnassifolia	1	1	x
	0				Europäischer Frauenschuh	Cypripedium calceolus	3	3	x
0					Böhmischer Fransenezian	Gentianella bohemica	1	1	x
0					Sumpf-Siegwurz	Gladiolus palustris	2	2	x
0					Sand-Silberscharte	Jurinea cyanoides	1	2	x
0					Liegendes Büchsenkraut	Lindernia procumbens	2	2	x
0					Sumpf-Glanzkräut	Liparis loeselii	2	2	x
0					Froschkraut	Luronium natans	0	2	x
0					Bodensee-Vergissmeinnicht	Myosotis rehsteineri	1	1	x
0					Finger-Küchenschelle	Pulsatilla patens	1	1	x
0					Sommer-Wendelähre	Spiranthes aestivalis	2	2	x
0					Bayerisches Federgras	Stipa pulcherrima ssp. bavarica	1	1	x
0					Prächtiger Dünnfarn	Trichomanes speciosum	R	-	x

B Vögel

Nachgewiesene Brutvogelarten in Bayern (2005 bis 2009 nach RÖDL ET AL. 2012) ohne Gefangenschaftsflüchtlinge, Neozoen, Vermehrungsgäste und Irrgäste

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
0					Alpenbraunelle	<i>Prunella collaris</i>	R	R	-
0					Alpendohle	<i>Pyrrhocorax graculus</i>	-	R	-
0					Alpenschneehuhn	<i>Lagopus muta</i>	2	R	-
0					Alpensegler	<i>Apus melba</i>	X	R	-
		0	X		Amsel ^{*)}	<i>Turdus merula</i>	-	-	-
0					Auerhuhn	<i>Tetrao urogallus</i>	1	1	x
		0		X	Bachstelze ^{*)}	<i>Motacilla alba</i>	-	-	-
0					Bartmeise	<i>Panurus biarmicus</i>	-	-	-
	0				Baumfalke	<i>Falco subbuteo</i>	V	3	x
	0				Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	3	V	-
	0				Bekassine	<i>Gallinago gallinago</i>	1	1	x
0					Berglaubsänger	<i>Phylloscopus bonelli</i>	-	-	x
0					Bergpieper	<i>Anthus spinoletta</i>	-	-	-
	0				Beutelmeise	<i>Remiz pendulinus</i>	3	-	-
0					Bienenfresser	<i>Merops apiaster</i>	2	-	x
0					Birkenzeisig	<i>Carduelis flammea</i>	-	-	-
0					Birkhuhn	<i>Tetrao tetrix</i>	1	2	x
		0		X	Blässhuhn ^{*)}	<i>Fulica atra</i>	-	-	-
	0				Blaukehlchen	<i>Luscinia svecica</i>	V	V	x
		0	X		Blaumeise ^{*)}	<i>Parus caeruleus</i>	-	-	-
			X		Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	3	V	-
0					Brachpieper	<i>Anthus campestris</i>	1	1	x
0					Brandgans	<i>Tadorna tadorna</i>	R	-	-
	0				Braunkehlchen	<i>Saxicola rubetra</i>	2	3	-
		0	X		Buchfink ^{*)}	<i>Fringilla coelebs</i>	-	-	-
		0	X		Buntspecht ^{*)}	<i>Dendrocopos major</i>	-	-	-
			X		Dohle	<i>Coleus monedula</i>	V	-	-
		0	X		Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	-	-	-
0					Dreizehenspecht	<i>Picoides tridactylus</i>	2	2	x
	0				Drosselrohrsänger	<i>Acrocephalus arundinaceus</i>	2	V	x
		0		X	Eichelhäher ^{*)}	<i>Garrulus glandarius</i>	-	-	-
	0				Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	V	-	x
		0	X		Elster ^{*)}	<i>Pica pica</i>	-	-	-
0					Erlenzeisig	<i>Carduelis spinus</i>	-	-	-
				X	Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	3	3	-
		0		X	Feldschwirl	<i>Locustella naevia</i>	-	V	-

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
			X		Feldsperling	Passer montanus	V	V	-
0					Felsenschwalbe	Ptyonoprogne rupestris	2	R	x
		0		X	Fichtenkreuzschnabel ^{*)}	Loxia curvirostra	-	-	-
0					Fischadler	Pandion haliaetus	2	3	x
		0		X	Fitis ^{*)}	Phylloscopus trochilus	-	-	-
	0				Flussregenpfeifer	Charadrius dubius	3	-	x
0					Flussseeschwalbe	Sterna hirundo	1	2	x
0					Flussuferläufer	Actitis hypoleucos	1	2	x
0					Gänsesäger	Mergus merganser	2	2	-
		0	X		Gartenbaumläufer ^{*)}	Certhia brachydactyla	-	-	-
		0	X		Gartengrasmücke ^{*)}	Sylvia borin	-	-	-
	0				Gartenrotschwanz	Phoenicurus phoenicurus	3	-	-
		0		X	Gebirgsstelze ^{*)}	Motacilla cinerea	-	-	-
		0		X	Gelbspötter	Hippolais icterina	-	-	-
		0		X	Gimpel ^{*)}	Pyrrhula pyrrhula	-	-	-
		0		X	Girlitz ^{*)}	Serinus serinus	-	-	-
			X		Goldammer	Emberiza citrinella	V	-	-
	0				Grauammer	Emberiza calandra	1	3	x
0					Graugans	Anser anser	-	-	-
		0	N		Graureiher	Ardea cinerea	V	-	-
		0		X	Grauschnäpper ^{*)}	Muscicapa striata	-	-	-
	0				Grauspecht	Picus canus	3	2	x
	0				Großer Brachvogel	Numenius arquata	1	1	x
		0	X		Grünfink ^{*)}	Carduelis chloris	-	-	-
		0	X		Grünspecht	Picus viridis	V	-	x
			X		Habicht	Accipiter gentilis	3	-	x
0					Habichtskauz	Strix uralensis	2	R	x
	0				Halsbandschnäpper	Ficedula albicollis	V	3	x
0					Haselhuhn	Tetrastes bonasia	V	2	-
	0				Haubenlerche	Galerida cristata	1	1	x
		0		X	Haubenmeise ^{*)}	Parus cristatus	-	-	-
	0				Haubentaucher	Podiceps cristatus	-	-	-
		0		X	Hausrotschwanz ^{*)}	Phoenicurus ochruros	-	-	-
		0	X		Hausperling ^{*)}	Passer domesticus	-	V	-
		0	X		Heckenbraunelle ^{*)}	Prunella modularis	-	-	-
	0				Heidelerche	Lullula arborea	1	V	x
	0				Höckerschwan	Cygnus olor	-	-	-
	0				Hohltaube	Columba oenas	V	-	-
		0	X		Jagdfasan ^{*)}	Phasianus colchicus	-	-	-
0					Kanadagans	Branta canadensis	-	-	-

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
0					Karmingimpel	Carpodacus erythrinus	2	-	x
		0		X	Kernbeißer ^{*)}	Coccothraustes coccothraustes	-	-	-
	0				Kiebitz	Vanellus vanellus	2	2	x
				X	Klappergrasmücke	Sylvia curruca	V	-	-
		0	X		Kleiber ^{*)}	Sitta europaea	-	-	-
	0				Kleinspecht	Dryobates minor	V	V	-
0					Knäkente	Anas querquedula	1	2	x
		0	X		Kohlmeise ^{*)}	Parus major	-	-	-
0					Kolbenente	Netta rufina	3	-	-
				N	Kolkrabe	Corvus corax	-	-	-
0					Kormoran	Phalacrocorax carbo	V	-	-
0					Kranich	Grus grus	-	-	x
	0				Krickente	Anas crecca	2	3	-
				X	Kuckuck	Cuculus canorus	V	V	-
0					Lachmöwe	Larus ridibundus	-	-	-
0					Löffelente	Anas clypeata	3	3	-
0					Mauerläufer	Tichodroma muraria	R	R	-
				X	Mauersegler	Apus apus	V	-	-
				N	Mäusebussard	Buteo buteo	-	-	x
				X	Mehlschwalbe	Delichon urbicum	V	V	-
		0	X		Misteldrossel ^{*)}	Turdus viscivorus	-	-	-
0					Mittelmeermöwe	Larus michahellis	2	-	-
	0				Mittelspecht	Dendrocopos medius	V	-	x
		0	X		Mönchsgrasmücke ^{*)}	Sylvia atricapilla	-	-	-
			X		Nachtigall	Luscinia megarhynchos	-	-	-
0					Nachtreiher	Nycticorax nycticorax	1	1	x
				X	Neuntöter	Lanius collurio	-	-	-
0					Ortolan	Emberiza hortulana	2	3	x
	0				Pirol	Oriolus oriolus	V	V	-
0					Purpurreiher	Ardea purpurea	1	R	x
		0	X		Rabenkrähe ^{*)}	Corvus corone	-	-	-
0					Raubwürger	Lanius excubitor	1	2	x
				X	Rauchschwalbe	Hirundo rustica	V	V	-
	0				Raufußkauz	Aegolius funereus	V	-	x
				X	Rebhuhn	Perdix perdix	3	2	-
	0				Reiherente ^{*)}	Aythya fuligula	-	-	-
0					Ringdrossel	Turdus torquatus	V	-	-
		0	X		Ringeltaube ^{*)}	Columba palumbus	-	-	-
	0				Rohrhammer ^{*)}	Emberiza schoeniclus	-	-	-
0					Rohrdommel	Botaurus stellaris	1	2	x

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
0					Rohrschwirl	Locustella luscinioides	3	-	x
	0				Rohrweihe	Circus aeruginosus	3	-	x
0					Rostgans	Tadorna ferruginea	-	-	
		0	X		Rotkehlchen ^{*)}	Erithacus rubecula	-	-	-
			N		Rotmilan	Milvus milvus	2	-	x
0					Rotschenkel	Tringa totanus	1	V	x
	0				Saatkrähe	Corvus frugilegus	V	-	-
0					Schellente	Bucephala clangula	2	-	-
0					Schilfrohrsänger	Acrocephalus schoenobaenus	1	V	x
0					Schlagschwirl	Locustella fluviatilis	3	-	-
				X	Schleiereule	Tyto alba	2	-	x
0					Schnatterente	Anas strepera	3	-	-
0					Schneesperling	Montifringilla nivalis	R	R	-
		0	X		Schwanzmeise ^{*)}	Aegithalos caudatus	-	-	-
0					Schwarzhalstaucher	Podiceps nigricollis	1	-	x
0					Schwarzkehlchen	Saxicola rubicola	3	V	-
0					Schwarzkopfmöwe	Larus melanocephalus	2	-	-
				X	Schwarzmilan	Milvus migrans	3	-	x
	0				Schwarzspecht	Dryocopus martius	V	-	x
	0				Schwarzstorch	Ciconia nigra	3	-	x
0					Seeadler	Haliaeetus albicilla	-	-	
0					Seidenreiher	Egretta garzetta	-	-	x
		0	X		Singdrossel ^{*)}	Turdus philomelos	-	-	-
		0		X	Sommergoldhähnchen ^{*)}	Regulus ignicapillus	-	-	-
				X	Sperber	Accipiter nisus	-	-	x
0					Sperbergrasmücke	Sylvia nisoria	1	-	x
	0				Sperlingskauz	Glaucidium passerinum	V	-	x
		0	X		Star ^{*)}	Sturnus vulgaris	-	-	-
0					Steinadler	Aquila chrysaetos	2	2	x
0					Steinhuhn	Alectoris graeca	0	0	x
0					Steinkauz	Athene noctua	1	2	x
0					Steinrötel	Monticola saxatilis	-	1	x
	0				Steinschmätzer	Oenanthe oenanthe	1	1	-
		0	X		Stieglitz ^{*)}	Carduelis carduelis	-	-	-
	0				Stockente ^{*)}	Anas platyrhynchos	-	-	-
		0		X	Straßentaube ^{*)}	Columba livia f. domestica	-	-	-
0					Sturmmöwe	Larus canus	2	-	-
	0				Sumpfmeise ^{*)}	Parus palustris	-	-	-
0					Sumpfohreule	Asio flammeus	0	1	
	0				Sumpfrohrsänger ^{*)}	Acrocephalus palustris	-	-	-

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
	0				Tafelente	Aythya ferina	-	-	-
	0				Tannenhäher ^{*)}	Nucifraga caryocatactes	-	-	-
		0		X	Tannenmeise ^{*)}	Parus ater	-	-	-
	0				Teichhuhn	Gallinula chloropus	V	V	x
	0				Teichrohrsänger	Acrocephalus scirpaceus	-	-	-
		0		X	Trauerschnäpper	Ficedula hypoleuca	-	-	-
0					Tüpfelsumpfhuhn	Porzana porzana	1	1	x
		0		X	Türkentaube ^{*)}	Streptopelia decaocto	-	-	-
			X		Turmfalke	Falco tinnunculus	-	-	x
				X	Turteltaube	Streptopelia turtur	V	3	x
0					Uferschnepfe	Limosa limosa	1	1	x
	0				Uferschwalbe	Riparia riparia	V	-	x
	0				Uhu	Bubo bubo	3	-	x
		0	X		Wacholderdrossel ^{*)}	Turdus pilaris	-	-	-
				X	Wachtel	Coturnix coturnix	V	-	-
0					Wachtelkönig	Crex crex	1	2	x
		0		X	Waldbaumläufer ^{*)}	Certhia familiaris	-	-	-
				X	Waldkauz	Strix aluco	-	-	x
		0		X	Waldlaubsänger ^{*)}	Phylloscopus sibilatrix	-	-	-
				X	Waldohreule	Asio otus	V	-	x
	0				Waldschnepfe	Scolopax rusticola	V	V	-
	0				Waldwasserläufer	Tringa ochropus	2	-	x
			X		Wanderfalke	Falco peregrinus	3	-	x
	0				Wasseramsel	Cinclus cinclus	-	-	-
	0				Wasserralle	Rallus aquaticus	2	V	-
0					Weidenmeise ^{*)}	Parus montanus	-	-	-
0					Weißrückenspecht	Dendrocopos leucotus	2	2	x
0					Weißstorch	Ciconia ciconia	3	3	x
	0				Wendehals	Jynx torquilla	3	2	x
	0				Wespenbussard	Pernis apivorus	3	V	x
0					Wiedehopf	Upupa epops	1	2	x
	0				Wiesenpieper	Anthus pratensis	V	V	-
				X	Wiesenschafstelze	Motacilla flava	3	-	-
	0				Wiesenweihe	Circus pygargus	1	2	x
		0		X	Wintergoldhähnchen ^{*)}	Regulus regulus	-	-	-
		0	X		Zaunkönig ^{*)}	Troglodytes troglodytes	-	-	-
0					Ziegenmelker	Caprimulgus europaeus	1	3	x
		0	X		Zilpzalp ^{*)}	Phylloscopus collybita	-	-	-
0					Zippammer	Emberiza cia	1	1	x
0					Zitronenzeisig	Carduelis citrinella	V	3	x

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
0					Zwergdommel	<i>Ixobrychus minutus</i>	1	1	x
0					Zwergohreule	<i>Otus scops</i>	0	-	x
0					Zwergschnäpper	<i>Ficedula parva</i>	2	-	x
	0				Zwergtaucher ^{*)}	<i>Tachybaptus ruficollis</i>	-	-	-

^{*)} weit verbreitete Arten („Allerweltsarten“), bei denen regelmäßig davon auszugehen ist, dass durch Vorhaben keine populationsbezogene Verschlechterung des Erhaltungszustandes erfolgt. Vgl. Abschnitt "Relevanzprüfung" der Internet-Arbeitshilfe zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung bei der Vorhabenzulassung des Bayerischen Landesamtes für Umwelt